

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dritte öffentliche Sitzung. Karlsruhe, Donnerstag den 17. Juni 1909

[urn:nbn:de:bsz:31-309380](#)

Dritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Donnerstag den 17. Juni 1909,

vormittags 9 Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete; am Tisch des Oberkirchenrats Präsident D. Heilbing, Geheimerat Bujard,
Oberkirchenrat Ganz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Präsident Weingärtner: Und nun, meine Herren, bevor wir in die Tagesordnung der heutigen Sitzung eintreten, lassen Sie uns einer schönen Sitte der Generalsynode und wohl auch unserem eigenen Herzensbedürfnis folgen und der Männer gedenken, welche seit der letzten Tagung der Generalsynode von uns geschieden sind.

Der erste, der nach der im Oktober 1904 stattgehabten Tagung der Generalsynode aus dieser Zeitlichkeit abgerufen worden ist, war der hochverehrte Prälat D. Karl Wilhelm Doll, welcher in dem Jahre 1867 und dann von 1876—1894 Mitglied der Synode und ihr Vizepräsident in den Jahren 1876—1894 gewesen war. Dankbar erinnern wir uns noch alle dieses bedeutenden ersten Geistlichen des Landes, dieses hervorragenden Kanzelredners, welcher so oft mit tief empfundenen Eröffnungsreden den Geist der Synode vorbereitet hat zu erspriesslicher Arbeit. Seine glänzende Veredsamkeit hat oft in bedeutsamen Verhandlungen für den Kampf der Meinungen den Ausschlag gegeben. Seine fast unerschöpfliche Arbeitskraft und seine reiche Erfahrung in allen kirchlichen Angelegenheiten hat die Arbeiten der Synode stets nachhaltig gefördert. Am 25. Februar 1905 wurde sein einst so glänzender Geist aus der irdischen Hülle erlöst.

Ihm folgten im Jahre 1905 fünf weitere Mitglieder der Synode: Kirchenrat Stadtpfarrer Karl Bäh von Offenburg, welcher der Generalsynode in den Jahren 1881/82, 1886 und 1891 angehört hatte und mehrfach Mitglied des Generalsynodalausschusses war; Pfarrer Wilhelm Camerer von Gröningen, Mitglied der Synode in den Jahren 1894 und 1899, ein treuer und in seiner Überzeugung fester Mann; Bürgermeister Karl Häuser von Meßkirch, Mitglied der Synode in den Jahren 1886—1904, der bekannt eifrige Förderer der Diasporagemeinden; Architekt Hartmann von Mannheim, Mitglied der Synode von 1904 und in deren Finanzausschuss tätig; und Uhrmachermeister Odenthal von Bretten, Mitglied der Synode von 1894—1904, ein stiller, aber treu bewährter Mann.

Das Jahr 1906 hat nur ein früheres Mitglied der Synode abgerufen, den auch als langjährige Abgeordneten der 2. Kammer der Landstände sehr verdienten und zuverlässigen Synodalen, den Rentner Hermann Klein von Wertheim, welcher schon im Jahre 1876 Mitglied der Generalsynode gewesen war und seitdem allen Generalsynoden angewohnt hatte bis zum Jahre 1892.

Umso reicher war die Ernte, welche der Tod im Jahre 1907 gehalten hat. Nicht weniger als 11 Mitglieder der Generalsynode hat er abgerufen: den trefflichen Bürgermeister Georg Kübler von Dorf Rehl, Mitglied der Synode von 1904; den Pfarrer Karl Mayer von Dinglingen, welcher der Synode in dem Jahrzehnt von 1894—1904 angehört hat. Seine lautere Persönlichkeit, sein tiefes gründliches Wissen, gepaart mit großer Bescheidenheit, sein milder und versöhnlicher Sinn machten ihn zu einem allbeliebten Mitglied der Generalsynode. Die Predigt, mit der er am 22. Oktober 1904 die Generalsynode beschlossen hat, ist zu seiner Abschiedspredigt an uns geworden, und die Worte, mit welchen er diese Predigt geschlossen hat, bezeichnen so ganz den Mann: „Selig sind die reines Herzens sind, denn sie werden Gott schauen; selig sind die Friedfertigen, denn sie werden Gottes Kinder heißen.“ Bauunternehmer Karl Kirchenbauer von Söllingen, Mitglied der Synode von 1894 und fleißig in deren Finanzausschuß tätig. Pfarrer Gustav Wöttlin, welcher der Synode von 1876—1886 angehört und mit großem Wohlwollen eifrig der Fürsorge für die Witwen und Waisen sich gewidmet hatte. Die beiden Oberkirchenräte D. Johannes Reinmuth und Jakob Gilg, von welchen der erstere, Mitglied der Synode von 1899, so früh schon seiner fleißigen Arbeit entrissen wurde, während dem letzteren, welcher den Synoden von 1876—1892 angehört hatte, es vergönnt war, den Abend seines Lebens noch im Predigtamt in der Diaspora zu wirken, in der Diaspora, für die er so eifrig in den Verhandlungen der Synode eingetreten war. Weiter die 3 Kirchenräte: den um die Bildung der Zentralpfarrkasse sehr verdienten Kirchenrat Gustav Ruchhaber von Mannheim, Mitglied der Synode von 1876—1899, den milden und versöhnlichen Kirchenrat Johann Georg Wolfhard von Iffringen, welcher den Synoden 1894 und 1899 angehört hatte, und den in Verfassungsfragen sehr bewährten und eifrigen Berichterstatter Kirchenrat Wilhelm Höchstetter von Lörrach, welcher der Synode in den Jahren 1899 und 1904 angehört hatte. Endlich noch zwei weltliche Mitglieder, unsern unvergleichlichen Robert Bassermann von Mannheim, Mitglied der Synode von 1904, diesen ernsten und eifrigen Förderer des kirchlichen Lebens mit dem lauteren und wahrhaftigen Charakter, den manhaftesten Vertreter seiner Überzeugung, dessen frühen Verlust wir alle aufs tiefste beklagen; und den Kaufmann Lichtenberger, den früheren Bürgermeister von Kandern, welcher schon der ersten Synode unter der Kirchenverfassung im Jahre 1861 angehört hatte und seinen Lebensabend in seiner zweiten Heimat, in Lahr zubrachte, wo es ihm vergönnt war, noch im Frühjahr 1907 das seltene Fest der Diamantenen Hochzeit feiern zu können.

Im Jahre 1908 sind 3 frühere Mitglieder der Generalsynode heimgegangen: der im Finanzausschuß tätig gewesene Rentner Georg Kögler von Bretten, Mitglied der Synode von 1886; dann der Vater der Seediaspora Dekan Wilhelm Wald von Überlingen, Mitglied der Synode von 1871, und Dekan Karl Rub von Neckargemünd, welcher unserer letzten Synode, der von 1904, angehört und hier bei der Prüfung der Diözesanprotokolle sich betätigt hatte.

Auch das Jahr 1909 hat uns einen lieben Synodalen entrissen: den geistreichen Stadtpfarrer Wilhelm Hitzig von Mannheim, welcher der Synode von 1904 angehört und durch sein sicheres und treffendes Urteil sich hier ausgezeichnet hatte.

Es ist eine lange Reihe verdienter Männer, hochwürdige hochgeehrte Herren, und stille Wehmut zieht uns ins Herz bei dem Namen so manches lieben alten Freundes und treuen Mitarbeiters. Alle haben sich, ein jeder nach dem Maß seiner Kräfte und Gaben, in den Dienst unserer teuern Landeskirche gestellt und an der Förderung ihrer Aufgaben mitgearbeitet. Zum Zeichen unseres Dankes und unseres treuen Gedenkens bitte ich Sie, hochwürdige hochgeehrte Herren, sich von Ihren Sitzen erheben zu wollen. (Geschieht).

Hierauf teilt der Präsident mit, daß im Finanzausschuß an die Stelle des Vorsitzenden Welker der Abgeordnete Sprenger getreten ist. Ferner bittet er die Synode um ihre Zustimmung zur Drucklegung

der Eröffnungsrede des Prälaten Schmitthener. Endlich teilt er noch mit, daß er dem badischen Frauenverein zu seinem 50jährigen Jubiläum die Glückwünsche der Synode dargebracht habe.

Nachdem der vom Bureau empfohlene Vertrag mit den Stenographen von der Synode genehmigt ist, wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der Präsident übergibt

an Ausschuß I: eine Anzahl gleichlautender Petitionen zur Unterstützung der Petition der Kirchlich-liberalen Vereinigung, die Abänderung des § 61 der Kirchenverfassung betreffend; eine Eingabe des Bürgermeisteramts Rheinbischofsheim, die Umbenennung der Diöcese Rheinbischofsheim in Diöcese Kehl betreffend; eine Eingabe: Bitte der evangelischen Gemeinden Baden, Gaggenau, Gernsbach, Raftatt um Errichtung einer neuen Diöcese für die evangelischen Gemeinden im Kreise Baden betreffend;

an Ausschuß III: eine Petition von Pfarrwitwen, die Pfarrwitwenpension betreffend, eingereicht von Geheimen Oberregierungsrat Salzer; Eingabe mehrerer Lehrer, einen Kursus im Orgelspiel betreffend, eingereicht von Geh. Kirchenrat D. Bassermann;

an Ausschuß IV: Eingabe, die versuchsweise Gestattung von Abendmahlfeiern mit Einzelkelch betreffend, eingereicht von Geh. Kirchenrat D. Bassermann; Eingabe, die Früherlegung des Ernte- und Dankfestes betreffend, eingereicht von Dekan Ruzinger; Antrag, die Neugestaltung der Agenda betreffend, eingereicht von der Kirchlich-liberalen Vereinigung (mit vielen Unterschriften).

Im Namen des Finanzausschusses beantragt Abgeordneter Sprenger: Hohe Generalsynode wolle genehmigen, daß Pfarrer Ludwig Mitglied des Finanzausschusses werde. Die Synode erklärt sich damit einverstanden.

Es folgt nun der Bericht des Abgeordneten Hauff namens des Verfassungsausschusses über die vom Oberkirchenrat erlassenen provisorischen kirchlichen Gesetze (Vorlage V).

Abgeordneter Hauff: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Im Auftrage des Verfassungsausschusses habe ich über die fünfte Vorlage des evangelischen Oberkirchenrats, die provisorischen Kirchengesetze betreffend, zu berichten. Nach § 114 der Kirchenverfassung ist der Oberkirchenrat ermächtigt, Verfügungen zu erlassen unter Zustimmung des Generalsynodalaußchusses und mit Genehmigung des Großherzogs. Nachträglich ist aber die Zustimmung der Generalsynode dazu einzuholen. Von diesem Rechte hat die evangelische Oberkirchenbehörde auch seit der letzten Generalsynode in 8 Fällen Gebrauch gemacht. Aber auch schon frühere Generalsynoden und ganz besonders die letzte hat ja auf Grund dieses § 114 es gutgeheißen, daß künftighin ganz besonders dieser Paragraph angewendet werden soll bei Erhebung von unselbständigen Kirchengemeinschaften zu organisierten Kirchengemeinden.

Derartige unselbständige Kirchengenossenschaften wurden nun durch solche Verfügungen oder provisorische kirchliche Gesetze zu fest organisierten Kirchengemeinden erhoben. Es sind dies im ganzen 8 solcher Gemeinden, und zwar sind zunächst 5 darunter Diasporagemeinden, die zu selbständigen Kirchengemeinden erhoben wurden. Es ist das Nr. 1 Achern, 4 Furtwangen, 5 Triberg, 7 Renzingen-Herbolzheim und ganz zum Schluß 8 Wolfach. Dazu kommen dann noch der Nebenort Reichenbuch und die beiden Filialgemeinden Waldhof und Rheinau. Diese unselbständigen Gemeinden, Kirchengenossenschaften, wurden zu selbständig organisierten Gemeinden erhoben, weil nach Ansicht der Oberkirchenbehörde und unter Zustimmung des Generalsynodalaußchusses die Bedingungen gegeben waren, unter welchen man solche Genossenschaften zu selbstständigen Kirchengemeinden erheben soll.

Denn alle diese Genossenschaften sind nach Seelenzahl und zum Teil nach Umfang, aber auch wegen ihrer kirchlichen Bedienung so gelagert, daß man unbedingt dafür besorgt sein mußte, sie sobald als möglich

zu selbständigen Gemeinden zu machen. Ich will hier nicht auf die Einzelheiten eingehen, unter welchen man diese Genossenschaften zu Kirchengemeinden erhoben hat. Die hohe Synode hat ja in der Vorlage eine kurze Erklärung und eine Zusammenstellung der Seelenzahl. Wenn man eine Kirchengenossenschaft sieht wie Achern mit beinahe 1200 Seelen, die kein Recht hat organisch vertreten zu sein, so hat hier gewiß ein dringendes Bedürfnis vorgelegen. So ist es aber bei all diesen Diasporagenossenschaften gewesen. Entweder ist die Seelenzahl so groß oder sie sind im Innern schon so gefestigt und haben ihre gottesdienstlichen Einrichtungen, daß man ihnen auch die Rechte einer Kirchengemeinde so rasch als möglich geben mußte.

Neben diesen Diasporagemeinden steht dann noch Reichenbuch als Nebenort. Für dieses Reichenbuch war es dringendes Bedürfnis, zur Kirchengemeinde erhoben zu werden, weil die kirchliche Bedienung von ihrem Hauptort sehr schwierig war, und weil diese Gemeinde vor allem auch das Bedürfnis hatte, einen eigenen gottesdienstlichen Versammlungsplatz zu haben, wozu die Einführung der Ortskirchensteuer notwendig war.

Die anderen Gemeinden Waldhof und Rheinau liegen in der Nähe Mannheims. Wir wissen, wie rasch diese Gemeinden gewachsen sind, so daß man nicht jahrelang warten konnte, bis die Generalsynode wieder zusammentrat, um ihnen das Recht selbständiger Kirchengemeinden zu geben, sondern man mußte, wie es geschehen ist, es in der Zwischenzeit machen.

Zu diesen Bemerkungen möchte ich noch hinzufügen, daß in allen Fällen das dringende Bedürfnis, sie zu selbständigen Kirchengemeinden zu erheben, vorhanden war schon aus einem sehr wichtigen Grunde. Den hochwürdigen hochgeehrten Synodenalten ist es wohl bekannt, daß nur in organisierten Gemeinden Ortskirchensteuer erhoben werden kann nach § 1 des Ortskirchensteuer-Gesetzes. Somit sind alle Nebengemeinden und vor allen Dingen auch alle Diasporagenossenschaften ausgeschlossen von diesem Rechte. Aber gerade diese Genossenschaften und diese Nebenorte bedürfen eben der Erhebung von Ortskirchensteuer. Denn so sehr wir die freiwilligen Beiträge anerkennen, die ja in solchen Diasporagenossenschaften geleistet werden, und so sehr wir die Rührigkeit anerkennen und die Tatkraft, die in einzelnen solcher Genossenschaften entwickelt werden, um die Mittel aufzubringen, so bieten sie doch keine Bürgschaft dafür, daß auch regelmäßige Ausgaben, wie sie notwendig werden, geleistet werden können. Wenn etwa ein Vikariat errichtet wird, ein Pfarrhaus gebaut oder auch ein Besoldungsanteil erhoben werden soll, oder wenn schon vorhandene kirchliche Einrichtungen wie die des Organisten und etwa des Kirchendiens besoldet werden sollen, so ist es rein unmöglich, weil keine regelmäßigen garantierten kirchlichen Einnahmen vorhanden sind. Es müssen also solche selbständigen Genossenschaften das Recht bekommen, so rasch als möglich Ortskirchensteuer zu erheben. Dabei sehen wir aber auch gerade in diesen Diasporagenossenschaften und in den Nebenorten, daß ihre Entwicklung manchmal sehr abhängig ist von einzelnen Persönlichkeiten, die gerade jetzt in diesen Gemeinden wohnen und wirken, die mit kirchlichem Sinn und mit Opferwilligkeit sich an die Spitze stellen und dadurch das ganze kirchliche Wesen fördern. Diese günstige Gelegenheit nun zu benutzen und ihnen das Recht als Gemeinde zu verschaffen war stets weise von der hohen Oberkirchenbehörde. Denn es kann auch sofort ein Wechsel eintreten, und er tritt sehr häufig in diesen Diasporagenossenschaften ein. Wir wissen ja, daß die meisten Diasporagenossenschaften entstanden sind durch die Rührigkeit einzelner Persönlichkeiten. Dann könnte aber auch durch einen Wechsel eine Hemmung in der Entwicklung solcher Gemeinden wieder eintreten, wie wir das da und dort erfahren haben, so daß auf Jahre hinaus die Möglichkeit der gewünschten Erhebung einfach vernichtet wird. Darum hat auch mit Recht die Oberkirchenbehörde zu jeder Zeit, sobald sie die Bedingungen erfüllt sah, die Gelegenheit ergreifen, wenn die Gemeinden solche Anträge gestellt haben, sie zu selbständigen Kirchengemeinden zu erheben.

Dabei müssen wir aber auch bedenken, warum es notwendig ist, daß es so rasch als möglich geschieht. Es ist ja die Erhebung eine ziemlich zeitraubende Sache. Es müssen alle beteiligten Faktoren gefragt werden,

die
selbst
uns

getra
Geda
Es h
zu ei
in fa
wüft
könn

gemei
Diasp
Zuna
Laude
diese
ist sel
die G
es ih

licher
richt
und d
nicht
Wenn
für se
gliede
der G
sobald

ständli
Die S
das g
und n
geben,

schafte
ungefä
größer

zunächst die Kirchengenossenschaft selbst, es müssen ihr die Bedingungen hinausgegeben werden; dann muß der Diözesanverband gefragt werden, in den sie aufgenommen werden sollen. Vor allen Dingen nehmen die Verhandlungen mit der Staatsbehörde immer viel Zeit in Anspruch. Denn es ist sehr wesentlich, wie weit die Kirchengemeinden abgegrenzt werden sollen, und da sind in der Regel Gemeinde und Staatsbehörde nicht ganz einverstanden. Denn es ist selbstverständlich, daß die Gemeinde den Arm möglichst weit ausstrecken möchte, um dort auch Ortskirchensteuer erheben zu können. Aber der Staat hat vollständig recht, wenn er engere Grenzen zieht, weil bei einer Erhebung zur Kirchengemeinde einerseits auch die Ortschulbehörde und andererseits auch der Armenrat dabei beteiligt sind, und weil, sobald die Erhebung zur selbständigen Kirchengemeinde vollzogen ist, vielleicht eine strengere Sonntags- oder Feiertagsruhe wie sonst eingeführt werden muß. Das nimmt immer eine gewisse Zeit in Anspruch. Dann muß noch die Zustimmung des Generalsynodal-ausschusses eingeholt werden. Außer diesem für die Verhandlungen nötigen Zeitraum kommt aber noch hinzu, daß, wenn die Erhebung auch wirklich stattfindet, die Vorbereitung der Erhebung einer Ortskirchensteuer immer wieder ziemlich viel Zeit in Anspruch nimmt, so daß, wenn man immer warten wollte, bis eine ordentliche Generalsynode zusammentritt, die Gemeinden oft sehr lange warten müßten, bis sie die Ortskirchensteuer erheben könnten. Wenn Wolfach z. B. jetzt zur Kirchengemeinde erhoben würde, so könnte diese Gemeinde, wenn alles gut geht, erst 1911 die Kirchensteuer erheben. Manchmal aber ist eine Gemeinde in einer peinlichen Lage, man muß ihr sofort die Möglichkeit geben, Ortskirchensteuer zu erheben, wenn sie eine Kirche bauen oder eine andere Einrichtung treffen will.

In Anbetracht aller dieser Erwägungen glaubt Ihr Ausschuß ja gewiß anerkennen zu müssen, daß die Erhebung dieser Gemeinden zu Kirchengemeinden berechtigt und dringlich war; und da ja alle Faktoren, die mitzuwirken haben bei der Erhebung zur Kirchengemeinde, auch wirklich mitgewirkt haben, so stellt Ihr Verfassungsausschuß den Antrag, unter Anerkennung der treuen Fürsorge der Oberkirchenbehörde für die unselbstständigen Kirchengenossenschaften und dadurch für die Förderung des evangelischen Kirchenwesens: Hohe Synode wolle den provisorischen kirchlichen Gesetzen, Vorlage V, 1–8, ihre nachträgliche Zustimmung erteilen.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung zunächst im allgemeinen.

Abgeordneter Dr. Köhler: Meine Herren! Persönlich stimme ich dem, was der geehrte Herr Vorsitzender gesagt hat, durchaus bei. Man schreibt mir aber von gewisser Seite, man sollte etwas vorsichtiger sein bei der Errichtung von neuen Pfarrgemeinden. Man sollte umso vorsichtiger sein in dieser Beziehung, weil man immer spricht und noch sehr lange sprechen wird, meines Erachtens mit vielem Recht, von einer gespannten knappen Finanzlage.

Abgeordneter D. Bauer: Ich bedauere, erst gestern hier eine persönliche Mitteilung empfangen zu haben von dem Kirchenvorstand in Gengenbach. Gengenbach ist eine der ältesten Diasporagemeinden, welche ihre Kirche und ihr Pfarrhaus hat. Um der ökonomischen Verhältnisse willen, weil sie die örtliche Kirchensteuer nicht einführen wollte, ist die Erhebung zur Kirchengemeinde hinausgeschoben worden. Nun sind die Leute aber bereit dazu. Ich möchte das hiermit nur kurz erklären, weil es für jetzt zu spät ist. Ich werde aber den Kirchenvorstand dort veranlassen, den geordneten Weg an die Kirchenbehörde zu gehen.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Es ist im Oberkirchenrat von Gengenbach schon häufig die Rede gewesen. Wir haben aber unserseits keinen Anlaß gehabt, die Erhebung der Genossenschaft zur Kirchengemeinde zu beantragen, und von Gengenbach selbst ist ein solcher Antrag an uns nicht gekommen. Als wir davon sprachen, ist immer wieder betont worden, daß, wenn von dort der nötige Schritt geschähe, Gengenbach eine der ersten Genossenschaften wäre, auf die man Rücksicht zu nehmen hätte.

Wir haben übrigens noch eine ältere Diasporagemeinschaft als Gengenbach, und zwar in der Seegegend, die an und für sich betrachtet schon längst darauf Anspruch hätte, auch in die Reihe derer zu kommen, die selbständige Kirchengemeinden werden. Aber die Gemeinschaft entwickelt sich nicht, und deshalb haben wir uns nie entschließen können der Frage näher zu treten.

Hierin liegt zugleich eine gewisse Antwort auf das, was der Abgeordnete Köhler Ihnen vorhin vorgetragen hat. Ich glaube, daß der Oberkirchenrat, ich will nicht sagen den Vorwurf, aber auch nur den Gedanken, nicht vorsichtig bei der Errichtung solcher Kirchengemeinden zu verfahren, durchaus ablehnen muß. Es handelt sich hier nicht um beliebige Körperschaften, die numerisch manchmal ziemlich klein sind und nun zu einer größeren Selbständigkeit geführt werden sollen, sondern es handelt sich um eine Zahl von Evangelischen in katholischer Umgebung, für die unserseits zu sorgen meiner Meinung nach gebietserische Pflicht ist. Ich wüßte nicht, in welchem einzelnen Falle, der gerade heute erwähnt worden ist, wir anders hätten vorgehen können, als tatsächlich geschah.

Abgeordneter Camerer: Ich möchte die Aufmerksamkeit der hochverehrten Herren auf eine Diasporagemeinde lenken, die zwar noch nicht sehr alt ist, aber eine Entwicklung deutlich vor sich hat, das ist die Diasporagemeinde Lauda. Lauda hat dadurch, daß es ein Knotenpunkt des Eisenbahnbetriebes ist, eine starke Zunahme des Eisenbahnpersonals und dadurch eine Verstärkung der evangelischen Gemeinde erfahren. Ja, Lauda scheint stärker zu werden als die Muttergemeinde Tauberbischofsheim. Es war nötig geworden, um diese evangelische Gemeinde zu versorgen, eine Kirche zu bauen, allerdings mit großen Schulden. Die Gemeinde ist sehr opferwillig, aber es hält doch oft schwer, immer wieder die Mittel zusammenzubringen. Darum hat die Gemeinde die dringende Bitte, sie möchte sobald wie möglich zur Kirchengemeinde erhoben werden, damit es ihr möglich ist, die Ortskirchensteuer einzuführen.

Ja, in der Perspektive liegt weiter, es möchte sobald wie möglich ein Vikar oder ein Pastorationsgeistlicher dorthin gesetzt werden können. Der Geistliche von Tauberbischofsheim ist durch den Religionsunterricht an der Volksschule, an der neugeschaffenen Realschule, am Gymnasium und am Vorseminar so überlastet und die Stunden liegen oft so weit auseinander (vormittags von 8—9, nachmittags von 5—7), daß er gar nicht imstande ist einen halben Tag frei zu bekommen, um überhaupt seine Diaspora wieder zu besuchen. Wenn er einmal einen Casualfall hat, Taufe, Beerdigung, so muß er extra die Schule aussetzen. Das ist für seelsorgerliche Besuche unmöglich, sodaß wir also hier einen Diasporabezirk haben, in dem die Diasporaglieder eigentlich seelsorgerlich fast gar nicht versorgt werden können. Es wäre daher ein dringender Wunsch der Gemeinden, daß Lauda allmählich besser versorgt würde. In erster Linie geht die Bitte dahin, Lauda sobald als möglich zur Kirchengemeinde zu erheben, damit es eine Ortskirchensteuer einführen kann.

Ich möchte nur die Anfrage stellen, ob hier etwas Zwingendes dagegen steht.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Wir werden die schwierigen Verhältnisse von Lauda selbstverständlich wie bisher im Auge behalten. Es ist jedoch zu bemerken, daß die jetzige Lage noch nicht lange besteht. Die Sache ist ja erst dringend geworden, seitdem die Kirche in Lauda gebaut worden ist und damit auch natürlich das gottesdienstliche Bedürfnis sich gesteigert hat. Im übrigen liegt Lauda so nahe bei Tauberbischofsheim und würde, wenn man es von Tauberbischofsheim löst, doch zunächst nur eine so bescheidene Kirchengemeinde geben, daß man nur mit Behutsamkeit vorgehen darf.

Es kommt noch etwas anderes in Betracht, hochverehrteste Herren. Die Zahl der Diasporagemeinschaften, die selbständig werden wollen, mehrt sich fortwährend. Es ist nicht nur so, daß in jedem Jahr ungefähr wieder ebenso viele auftauchen wie im vorangegangenen, sondern die Zahl ist fast in jedem Jahre größer als in den früheren. Dagegen hat sich der Zugang an Geistlichen bekanntlich nicht in eben demselben

Maße gesteigert, und das ist ein Umstand, welcher stark in die Wagschale fällt. Wir müssen eben stets auch damit rechnen, ob wir die Kräfte haben, um neue Posten zu versorgen. Solange ein Bedürfnis nach weiteren Geistlichen in so erheblichem Maße noch in den großen und größeren Städten vorliegt, wie das zur Zeit der Fall ist, solange also jährlich so und so viele neue Stellen ganz notwendig besetzt werden müssen, ist es wohl ziemlich selbstverständlich, daß da, wo zwar auch ein Bedürfnis vorliegt, wie in Lauda, aber nicht eines, das gebieterisch sofortige Abhilfe erheischt, man sich aufs Zuwarten verlegen muß. Ich bitte in diesem Sinne unsere Stellung zu der Angelegenheit als eine durchaus wohlwollende, aber aus zwingenden Gründen immerhin etwas zurückhaltende würdigen zu wollen.

Abgeordneter Nihm: Ich beziehe mich auf die Erklärung des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats und glaube ihn recht verstanden zu haben, daß er, wenn er von einer Diasporagemeinde in der Seegegend sprach, von Meersburg reden wollte. (Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Ganz richtig.) Wir sind uns am See und in der Diözece Konstanz dessen wohl bewußt, daß Meersburg sich nicht in dem Maße entwickelt, wie wir es selbst wünschten, und daß das bisher auch ein Grund gewesen ist, daß diese Gemeinde nicht zur Kirchengemeinde erhoben werden konnte. Ich dürfte aber vielleicht jetzt auf die neuere Entwicklung nicht gerade Meersburgs, aber des Nebenortes von Meersburg, Mühlhofen, hinweisen, und es wäre vielleicht unter diesem Gesichtspunkt ganz gut zu machen, daß man in den nächsten Jahren doch auf an die Bildung einer Kirchengemeinde Meersburg im Zusammenhang mit Mühlhofen herantritt. Ich geb mich deswegen der Hoffnung hin, daß, wenn nach 5 Jahren die Generalsynode wieder zusammentritt, wir auch in die Lage kommen werden, von einem provisorischen Gesetz betr. die Erhebung Meersburgs zu Kirchengemeinde zu reden.

Abgeordneter Dr. Hasenclever: Hochgeehrte Herren! Ich möchte die Aufmerksamkeit der Synode auf eine Gemeinde meiner Diözece lenken, die schon wiederholt darum gebeten hat, zur Kirchengemeinde erhoben zu werden. Es ist Breisach. Es trifft hier der Hinderungsgrund, den der Herr Oberkirchenratspräsident erwähnt hat, der Mangel an Geistlichen, nicht zu, insofern dort längst ein Pastorationsgeistlicher wirkt. Breisach würde meines Erachtens aus dem Grunde notwendig haben, zur Kirchengemeinde erhoben zu werden, weil es zu denjenigen Diasporagemeinden gehört, die vielleicht auf dem allerexponiertesten Posten stehen. Der Gegenseitigkeit gegen Katholizismus und Ultramontanismus ist in Breisach ein kolossal starker, und die Gemeinde hat dies schwer zu kämpfen. Der Pastorationsgeistliche hat zu kämpfen um sein Recht, daß er teilnimmt an den bürgerlichen Gemeindefollegen. Es werden ihm dort fortwährend Schwierigkeiten in den Weg gelegt, da der Gemeinderat eben sehr schroff auf römischer Seite steht.

Es sind in Breisach auch merkwürdige Schulzustände, von denen ich heute noch nicht begreife, daß sie bestehen können, insofern dort ein großer Teil der Volkschulklassen von katholischen Schwestern unterrichtet wird und die evangelischen Kinder auch in dem dritten und vierten Schuljahr genötigt sind, zu den Schwestern in die Schule zu gehen und von ihnen unterrichtet zu werden, und zwar Knaben und Mädchen, nicht etwa bloß Mädchen.

Aus diesem Grunde würde das Ansehen der Gemeinde und die ganze protestantische Sache sehr gestärkt, wenn dort endlich die Gemeinde zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben würde.

Es kommt dazu, daß die Sache sich hier auf der einen Seite erleichtert, auf der andern Seite aber auf wieder diese Forderung gestärkt wird durch die Tatsache, daß in Breisach eine ziemlich große Garnison ist und eine Verstärkung derselben in nächster Zeit noch zu erwarten ist. Der dortige Pastorationsgeistliche zugleich Militärpfarrer. Das erleichtert die Sache insofern, als er von dorther eine gewisse Besoldung bezieht und insofern, als auch die Militärgemeinde eine ziemlich große Miete für die Benutzung der neuerbauten

tets auch weiteren Kirche bezahlt, wodurch der Gemeinde die Verzinsung der Bauschuld bedeutend erleichtert wird; ja, es ist vielleicht der einzige Grund und die einzige Möglichkeit gewesen, daß überhaupt eine Kirche erbaut wurde.

Nun ist die Gemeinde vor ein oder zwei Jahren auf einen Antrag der Diözesansynode auch an den Oberkirchenrat gegangen mit dem Wunsche, zur Kirchengemeinde erhoben zu werden. Es war im Augenblick noch nicht die Möglichkeit dazu vorhanden. Man wies besonders darauf hin, daß die Pfarrhausfrage erst erledigt werden müßte. Das wäre ja freilich sehr wünschenswert, da der Geistliche in Breisach große Schwierigkeiten hat, eine Wohnung zu finden, besonders wenn er verheiratet ist, wie das bei dem letzten und dem gegenwärtigen, der vor 14 Tagen hinkam, wieder der Fall ist. Es sind ihm schon Schwierigkeiten gemacht worden, ganz direkt aus konfessionellen Gründen, wie ich bestimmt weiß.

Es scheint mir aber die Frage des Fehlens eines Pfarrhauses eigentlich kein Grund zu sein, warum eine Diasporagemeinde nicht zur Kirchengemeinde erhoben werden kann. Das Vorhandensein des Pfarrhauses ist ja sehr wünschenswert, aber ein eigentlicher Grund ist sein Fehlen doch nicht. Der Pfarrer kann doch auch eine Zeitlang in der Miete wohnen, wenn es nicht anders geht.

Ich möchte also bitten, daß die Erhebung gerade Breisachs zur Kirchengemeinde doch auch von der Kirchenbehörde wohlwollend im Auge behalten wird.

Oberkirchenratspräsident D. Helsing: Der letzte Wunsch, den der Herr Vorredner ausgesprochen hat, ist längst erfüllt. Ich glaube, wenn wir Breisach nicht so außerordentlich wohlwollend behandelt hätten, so wäre es nicht da, wo es sich heute befindet. Aber, meine Herren, gerade dieses Beispiel weist eben noch auf eine andere Seite der Sache hin, die bisher nicht ausdrücklich berührt worden ist, nämlich auf die finanzielle. Es handelt sich bei der Erhebung von Diasporagemeinden zu selbständigen Kirchengemeinden stets auch um einen ziemlich namhaften Beitrag aus allgemeinen Kirchenmitteln. Ich bleibe bei dem Beispiel Breisachs stehen. Der Herr Abgeordnete Hasenclever hat Ihnen gesagt, eine Erleichterung der Sache liege darin, daß sich eine große Militärgemeinde in Breisach befindet, die Kirchenmiete und auch sonst einen Beitrag, nämlich an den Geistlichen, bezahle. Das ist richtig. Aber er hat auf die gesetzlichen Gehaltsverhältnisse des Geistlichen erstens gar keinen Einfluß, und was die Miete für die Kirche betrifft, so ist freilich dadurch allein der Kirchenbau mit ermöglicht worden; sonst hätten sie heute noch gar keine Kirche, wenn nicht durch diese Miete ein Stück Verzinsung und Amortisation für das Gebäude vorhanden wäre.

Ich habe von dem Beitrag aus allgemeinen Kirchenmitteln gesprochen, der erforderlich sei. Es sind Ihnen vier solche Diasporagemeinden vorgeführt worden. Wir können uns daraus leicht eine Rechnung machen. Breisach erhält jetzt schon, um nur einen Pastorationsgeistlichen haben zu können, von uns einen Zuschuß von jährlich 1100 Mark und 200 Mark zur Miete. Wird es zur selbständigen Kirchengemeinde erhoben (die Steuerverhältnisse in Breisach sind nicht großartig und natürlich bleibt das Militär ja außer Betracht), so müßten wir mindestens dazulegen, was bis zu dem Anfangsgehalt eines Geistlichen erforderlich ist, also, wenn die neue Gehaltskala ins Leben tritt, bis zu 2400 Mark. Das sind wieder 1300 Mark, abgesehen von der Wohnungsfrage. Was aber die letztere betrifft, hochverehrteste Herren, — ja, man kann wohl sagen: es ist nicht nötig, daß ein Pfarrhaus vorhanden sei, der Geistliche soll sich mit einer Mietwohnung begnügen. Aber gerade in Breisach hat sich gezeigt, daß auch das Auffinden einer Mietwohnung mit ziemlich erheblichen Schwierigkeiten verknüpft ist. Wenn nun ein verheirateter Geistlicher auf einmal in die Lage versetzt wäre, gar keine entsprechende Wohnung mehr zu bekommen, weil eben erstens kein Pfarrhaus da ist und weil ihm zweitens keine Mietwohnung zur Verfügung gestellt wird, was dann? Sie sehen, die Sache hat eben verschiedene Haken.

Um schließlich noch einmal auf die finanzielle Seite zurückzukommen: wenn Sie diese vier neuen Wünsche, die uns heute vorgetragen worden sind, addieren, so ergibt sich, wenn auch nur bei jeder dieser Stellen das

gleiche wie in Breisach vom Oberkirchenrat zugeschossen werden müßte, gleich ein jährlicher Mehrbetrag von mindestens 5000 Mark, ganz abgesehen davon, daß dann die betreffenden Geistlichen ja im Alter fortschreiten und dadurch von selbst noch dementsprechende Buschüsse verlangt werden müssen.

Ich stelle also fest: wir werden Breisach auf das wohlwollendste im Auge behalten. Aber die Schwierigkeiten sind bis jetzt eben derart gewesen, daß es nicht möglich gewesen ist, den Wunsch so zu erfüllen, wie ihn der Herr Abgeordnete Hasenclever vorgetragen hat.

Abgeordneter Hollenbach: Hochwürdigste hochverehrte Herren! Gestatten Sie mir, daß ich auch noch einige Worte wegen Lauda hier vorbringe. Ich möchte vor allen Dingen zuerst der hohen Oberkirchenbehörde den herzlichsten Dank aussprechen für das große Wohlwollen, das Sie gerade auch in finanzieller Hinsicht uns in Lauda hat zuteil werden lassen, und ich möchte bitten, daß dieses Wohlwollen auch ferner bestehen möge. Ich möchte aber vor allen Dingen nochmals bitten, wenn es einigermaßen möglich ist, Lauda zur Kirchengemeinde zu erheben. Weniger aus dem Grunde, daß wir dort selber einen Geistlichen haben möchten. Ich muß sagen, was der sehr verehrte Herr Delan Camerer bereits angeführt hat: daß es ja wünschenswert wäre, da der dortige Geistliche sehr überlastet ist; aber wir können sagen: wir sind Gott sei Dank trotzdem sehr gut versorgt. Der Herr Pfarrer kommt jeden Sonntag zu uns. Einmal haben wir vormittags, das andere mal nachmittags Gottesdienst, und wir freuen uns alle herzlich darüber, daß wir endlich ein solch würdiges und schönes Gotteshaus haben.

Aber leider ist mit dem Gotteshaus auch eine große Schuld überkommen, und gerade diese Schuld ist es, welche bei uns den Wunsch wachgerufen und wodurch das Bedürfnis sich herausgestellt hat, daß wir zur Kirchengemeinde erhoben werden, damit wir Kirchensteuer erheben können. Es ist vorerst nur dieser eine Wunsch wegen der Kirchensteuer. Es gehen ja sehr viele freiwillige Gaben ein. Die einzelnen Mitglieder sind wirklich sehr opferwillig.

Es sind aber einzelne, manchmal auch gerade solche, die in finanzieller Beziehung viel mehr tun könnten, nicht sehr bereitwillig, mit ihren Opfern beizuspringen. Da wäre es uns wirklich ein großes Anliegen, daß wir in dieser Richtung selbstständig würden und Kirchensteuer erheben könnten. Deswegen möchte ich nochmals bitten, wenn es geht, die Sache zu machen. Wir wären der hohen Kirchenbehörde wirklich sehr dankbar.

Abgeordneter Rohde: Hochgeehrte Herren! Ich habe keinen speziellen Wunsch vorzutragen. Aber als früherer Diasporageistlicher kenne ich die Nöte einer Diasporagemeinde aus eigenster Erfahrung nur allzu genau. Ich habe dort 4 oder 5 Jahre gekämpft, daß meine Gemeinde zur Pfarrei erhoben werden möchte. Ich weiß daher auch aus eigener Erfahrung, was für eine Erlösung es ist, wenn eine Gemeinde endlich in ihre Pfarrrechte eintritt, auf welch ganz anderes Niveau sie erhoben wird und welch Relief der katholischen Umgebung gegenüber sie dadurch erhält. Ich kann daher nur meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß die oberste Kirchenbehörde in den letzten Jahren, schon seit längerer Zeit, solchen Wünschen nicht mehr so zurückhaltend gegenübersteht wie in der Zeit, als ich noch Diasporageistlicher war. Ich möchte meinerseits die Oberkirchenbehörde ermutigen, diesen Wünschen, wo es irgend geht, Rechnung zu tragen.

Ich möchte auf die finanzielle Seite zu sprechen kommen. Solange eine Gemeinde Diasporagemeinde ist, hat sie nicht das Recht, Kirchensteuer zu erheben. Sie ist also angewiesen auf die sogenannten freiwilligen Beiträge. Nun pflegen in Diasporagemeinden die finanziellen Verhältnisse so zu liegen, daß neben sehr armen Arbeitern sehr reiche Fabrikanten stehen; und so gebefreudig diese Herren in der Diaspora meistens sind, ich möchte das unterstreichen — so ist doch die Verschiedenheit der Beiträge nach ihren Mitteln bei den Arbeitern und bei den Reichen eine sehr verschiedene. Sobald die Erhebung zur Kirchengemeinde erfolgt, wird durch die Kirchensteuer der Beitrag zu den Gemeindelasten in gerechter Weise ausgeglichen. Das ist eine segensreiche Folge der Erhebung einer Gemeinde zur Kirchengemeinde. So richtig es ist zu sagen: „W

muß an die Finanzen denken", so möchte ich vom finanziellen Standpunkt aus sagen: Es liegt eine große Gerechtigkeit darin, wenn eine Diasporagemeinde Kirchengemeinde und dadurch die Verteilung der Lasten eine gerechtere und gleichmäßige wird.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Auch dieser Gesichtspunkt ist von uns stets erwogen worden, und wir wissen die ausgleichende Gerechtigkeit wohl zu schätzen, die in der Einführung der Kirchensteuer liegt. Aber es trifft das bei weitem nicht bei allen Genossenschaften in gleicher Weise zu. Um die heute erwähnten nur noch einmal in Erinnerung zu bringen, so trifft es meines Wissens u. a. in Lauda nicht zu. Aber gerade auch Breisach ist keine Fabrikstadt, und ob bei Einführung der Kirchensteuer irgend etwas Namhaftes dort herauskommt, möchte ich keineswegs mit Sicherheit sagen. Soviel mir bekannt ist, liegen die Verhältnisse dort völlig anders als in Waldkirch, wo das, was der Abgeordnete Rohde gesagt hat, unzweifelhaft zutraf.

Abgeordneter Holdermann: Hochgeehrte Herren! Ich möchte mir erlauben, die Aufmerksamkeit der Synode bezw. des Kirchenregiments hinzulenken auf eine Gemeinde meiner Diöcese, auf Wyhlen. Wyhlen ist bereits Kirchengemeinde, es hat eine eigene Kirche, aber es ist verbunden mit Grenzach. Der dortige Geistliche hat doppelten Dienst jeden Sonntag. Grenzach wächst sehr stark, und der eine oder andere Teil dieses Kirchspiels, entweder Grenzach oder Wyhlen, oder beide Gemeinden leiden auf die Dauer. Es besteht in Wyhlen nicht der Wunsch auf eine Loslösung dieser Gemeinde von Grenzach, wohl aber der Wunsch, daß in Wyhlen baldmöglichst ein selbständiges Vikariat errichtet werden möchte. Die Gemeinde Wyhlen hat das Wohlwollen der Oberkirchenbehörde wiederholt erfahren. Ich möchte mir erlauben, diesen Wunsch der Gemeinde Wyhlen auf Errichtung eines selbständigen Vikariats auch hier der Oberkirchenbehörde zu unterbreiten.

Abgeordneter Nuzinger: Meine Herren! Von den Diasporagemeinden, die in der letzten Periode zu Kirchspielen erhoben wurden, gehören drei der Diöcese Hornberg an: Furtwangen, Triberg und Wolfach. Von diesen drei gehören wohl zwei, nämlich Furtwangen und Wolfach, zu denjenigen, von denen der Herr Abgeordnete Köhler sagen würde, daß man bei einer so kleinen Seelenzahl vorsichtig sein sollte, sie zu Kirchspielen zu erheben. Nach meiner Kenntnis der Dinge war es bei diesen Gemeinden, die eine Seelenzahl von etwa 300 Evangelischen haben, unumgänglich nötig, daß sie zu Kirchspielen erhoben würden, sowohl um eine gesunde Entwicklung dieser Gemeinden zu erstreben, als auch um eine gerechtere Verteilung der finanziellen Lasten und überhaupt eine Sicherstellung in finanzieller Hinsicht zu erreichen. Deshalb hat auch der Diözesanausschuß sich immer einstimmig dafür ausgesprochen, daß diese Diasporaorte zu Kirchengemeinden erhoben werden, und ich glaube, ich handle ganz im Sinne dieser drei Gemeinden Furtwangen, Triberg und Wolfach, wenn ich der Oberkirchenbehörde Dank dafür ausspreche, daß sie es auf die Eingaben hin ermöglicht hat, daß die Gemeinden so verhältnismäßig rasch zu Kirchengemeinden erhoben wurden.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Gestatten Sie mir, nur mit einem Wort auf Wyhlen zurückzukommen. Ich gebe gern zu, daß es für den Geistlichen von Grenzach und auch für die Gemeinde Grenzach erwünscht wäre, wenn Wyhlen für sich versorgt werden könnte. Aber die Sachen liegen hier nicht schwieriger als bei vielen Muttergemeinden mit ihren Filialen. Dazu kommt hier wieder die leidige finanzielle Seite. Wyhlen ist, was die Kirchensteuer betrifft, sehr schwach. Es trägt zur allgemeinen Kirchensteuer beiläufig 250 Mark jährlich bei. Die Fabriken kommen bei der Ausstattung einer Pfarrstelle, d. h. bei ihrer Dotierung, bekanntlich nicht in Betracht. Über diese 250 Mark, die vorbildlich für die Ortskirchensteuer wären, ist also in Wyhlen schwerlich etwas zu hoffen. Folglich müßte der Beitrag aus allgemeinen Kirchenmitteln ein sehr hoher werden. Dazu kommt noch, daß, wenn man einen Vikar nach Wyhlen schickt, er außer in Wyhlen selbst mit seinen 359 Seelen kaum etwas zu tun hat. Wir gehen aber schon lange ernstlich damit um, kleine Arbeitsgebiete zu schaffen, sondern kleine Arbeitsgebiete womöglich mit anderen zusammenzufassen. Es ist das eine Forderung, die im ganzen evangelischen Deutschland erhoben wird. Darum werden Sie ver-

stehen, wenn ich trotz aller Sympathie mit Wvhlen, die nicht nur der Oberkirchenrat, sondern auch ich persönlich besitze — ich war seinerzeit bei der Kircheinweihung dort — erkläre, daß auf die Sendung eines besonderen Vikars für jetzt keine Aussicht besteht.

Abgeordneter Dr. Köhler: Meine Herren! Es ist mir niemals eingefallen und wird mir niemals einfallen, daß ich der Kirchenregierung das Wohlwollen und die Vorsicht abstreiten möchte. Ich habe auch meine Erfahrungen gemacht, ich bin auch nicht von heute, wenn ich mich trivial ausdrücken soll. Umso mehr begrüße ich es jetzt, daß ich dem Herrn Oberkirchenratspräsidenten meine aufrichtige Freude ausdrücken kann, daß er das ausgesprochen hat, was ich sagen wollte. Ich hätte vielleicht gleich von Anfang an etwas deutlicher werden und sagen sollen, daß mein Auftraggeber — die Herren gestatten, daß ich mich so ausdrücke — mir geschrieben hat, man möge, und das hat der Herr Präsident des Oberkirchenrats, wie ich wiederhole, zu meiner Freude ausgesprochen, man möge die kleineren Gemeinden zusammenlegen, kleinere Gemeinden zwar bilden, aber sie im Interesse unserer Finanzwirtschaft zusammenlegen. Das wollte ich noch bemerken, und das ist auch die Erklärung, die ich dem Herrn Abgeordneten Nuzinger gegenüber noch abgeben wollte.

Abgeordneter Holdermann: Meine Herren! Ich möchte mir erlauben, bei Wvhlen noch beizufügen, daß Wvhlen auch örtliche Kirchensteuer hat. Diese ist nicht unerheblich, da Wvhlen sehr bedeutende industrielle Betriebe hat. Es wäre also nicht ausgeschlossen, wenn seitens der Oberkirchenbehörde der Wunsch nach Errichtung eines selbständigen Vikariats unterstützt würde, daß die Gemeinde aus ihren Mitteln auch etwas tun würde.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Ich darf nochmals betonen, daß die industriellen Unternehmungen für diesen Zweck nicht beigezogen werden können. Sie kommen nur bei Bauzwecken in Betracht. Davon ist also nichts zu erwarten.

Präsident: Ich glaube, daß hiermit die allgemeine Besprechung geschlossen sein kann. Wir gehen nun über zu den einzelnen Gesetzen. Es wird nicht notwendig sein, daß wir über die Gesetze einzeln abstimmen, es wird möglich sein, über sämtliche 8 Gesetze nachher zusammen abstimmen zu lassen.

Ich rufe zunächst auf Ziffer 1, das Gesetz bezüglich der Kirchengemeinde Achern.

2. Das Gesetz bezüglich der Kirchengemeinde Reichenbuch.
3. Das Gesetz über die Erhebung der Filialgemeinde Waldhof zu einer selbständigen Kirchengemeinde.
4. Das Gesetz bezüglich der Kirchengemeinde Furtwangen.
5. Dasjenige über die Kirchengemeinde Triberg.
6. Die Erhebung der Filialgemeinde Rheinau zu einer selbständigen Kirchengemeinde.
7. Die Erhebung der Diasporagemeinden Renzingen und Herbolzheim zu Kirchengemeinden und
8. Das Gesetz, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Wolfach betreffend.

Ich erkläre hiermit die Verhandlung bezüglich dieses Gesetzentwurfs für geschlossen und ersuche diejenigen Herren, welche der Vorlage des Oberkirchenrats und dem von Ihnen gehörten Antrag des Ausschusses ihre Zustimmung geben wollen, gemäß § 25 der Geschäftsordnung durch Aufstehen zustimmen (Geschieht.)

Die Gesetze sind einstimmig gutgeheißen worden.

Wir gehen über zu dem 3. Punkt unserer Tagesordnung: Bericht über den Gesetzentwurf, die Diözesen Mannheim und Heidelberg betreffend.

Berichterstatter Abgeordneter von Schopffer: Hohe Synode! Namens des Verfassungsausschusses habe ich die Ehre, über den Gesetzentwurf, die Diözesen Mannheim und Heidelberg betr., Ihnen Bericht zu erstatten.

Dieser Gesetzentwurf sieht vor, daß der Diözesanverband Mannheim-Heidelberg aufgehoben werden soll und zwei neue vollständig selbständige Diözesen Mannheim und Heidelberg gebildet werden. Er stellt uns vor eine doppelte Frage:

1. ob wir es überhaupt für angebracht halten, daß eine solche Trennung des bisherigen Diözesanverbandes Mannheim-Heidelberg stattfinde, und
2. im bejahenden Fall, welche weiteren Gemeinden etwa den beiden neu zu bildenden Diözesen Mannheim und Heidelberg zuzuteilen seien.

Endlich wird es noch auf die Richtigstellung einiger Verfassungsparagraphen ankommen, die notwendig werden, sobald diese Vorlage Gesetz wird.

Ich werde mir erlauben, auf diese drei Punkte nacheinander einzugehen. Wenn die Trennung eines bis dahin bestehenden Diözesanverbandes ins Auge gefaßt ist, so kann das eigentlich nur aus zwei Gründen geschehen: entweder weil die Gemeinden, die bis dahin diesen Diözesanverband gebildet haben, in ihren Interessensphären soweit auseinandergehen, daß ein gedeihlicher Zusammenhang auf die Dauer nicht festzuhalten sei, oder weil etwa die eine oder andere von diesen Gemeinden oder alle Gemeinden ein so starkes Wachstum erfahren hätten, daß die Seelenzahl und damit die Amtsgeschäfte in diesen Diözesen allzu groß und umfangreich geworden wären.

Ich glaube, daß für den genannten Gesetzentwurf diese beiden Gedanken maßgebend gewesen sind und daß sie auch wohl beide zutreffend waren. Suchen wir in unserer Landeskirche nach einem Analogon für den Diözesanverband Mannheim-Heidelberg, so könnte man allein etwa die Diözese Karlsruhe-Stadt nennen, wo ebenfalls an die Stadtgemeinde Karlsruhe eine ganze Reihe anderer im Lande zerstreut liegender städtischer Gemeinden zu einem Diözesanverbande zugewiesen worden sind. Alle diese Städte, die mit Karlsruhe zusammen den Diözesanverband Karlsruhe-Stadt bilden, liegen in dem ehemaligen Diasporagebiet, in dem Baden-Badischen und in dem ehemaligen bischöflich-speyerischen Gebiet. Sie sind zum Teil aus der Diaspora selbst hervorgegangen, zum Teil aus Pfarrstellen, die mit den früheren Hofverhältnissen zusammenhängen. Wenn man diese räumlich so weit auseinanderliegenden Orte mit Karlsruhe verbunden hat, so ist das jedenfalls mit als ein Verlegenheitsbeschluß anzusehen, weil man eben alle diese Orte anderweitig nicht gut unterbringen konnte.

Bei dem Diözesanverband Mannheim-Heidelberg, der auf die alten kurpfälzischen Verhältnisse zurückreicht, lagen die Verhältnisse ganz anders. Hier bestand tatsächlich zwischen den beiden Städten Mannheim und Heidelberg, die ja lange Zeit ausschließlich miteinander diesen Diözesanverband bildeten, ein ganz inniges und enges Verhältnis. Es hat das jedenfalls angedauert bis etwa zum Jahre 1870 und dem seit der Errichtung des Reichs beginnenden großen Aufschwung unserer Städte. Diejenigen, welche in unserm Diözesanverband Mannheim-Heidelberg lange Jahrzehnte tätig gewesen waren und noch die Zeiten vor 1870 erlebt hatten, konnten sich deswegen kaum mit dem Gedanken vertraut machen, daß je eine Änderung in diesem ihnen lieb gewordenen Verhältnis eintreten sollte. Bis dahin war Heidelberg ausschließlich als Universitätsstadt, Mannheim ausschließlich als Handelsstadt zu betrachten. Wenn auch die Interessen an beiden Orten in gewisser Beziehung auseinandergingen, so konnten sie sich doch gegenseitig in mannigfacher Weise befürchten. Waren in Mannheim mehr die materiellen Interessen, so waren in Heidelberg die idealen an der Tagesordnung, und beide Gemeinden haben es stets als eine außerordentliche Förderung empfunden, gegenseitig so aufeinander einzuwirken und sich befürchten zu können.

Aber inzwischen ist allerdings eine Änderung in beiden Gemeinden vorgegangen. Heidelberg darf nicht mehr nur als Universitätsstadt bewertet werden, sondern auch als Fremden- und Luxusstadt. Mannheim ist keineswegs ausschließlich Handelsstadt geblieben, sondern je länger desto mehr ein Zentrum industrieller Ent-

wicklung geworden, und so geben nun allerdings die Interessen in beiden Städten mehr und mehr auseinander. Wir haben das in den letzten Jahren auf unseren Diözesansynoden manigfach empfunden. Wenn die Berichte über die religiös-sittlichen Zustände in beiden Gemeinden verlesen wurden, dann empfanden wir, daß dieselbe Frage an dem einen und am andern Ort oft ganz anders zu beurteilen und ganz anders zu entscheiden war. Das ist wohl Beweis genug, daß eben hierin gegen früher eine bedeutungsvolle Änderung eingetreten ist.

Ich komme nun auf den andern Punkt, daß auch das Anwachsen der Bevölkerung in beiden Städten eine solche Trennung oder die Herstellung zweier selbständiger Diözesen notwendig macht. Es gilt ja dies ganz besonders von Mannheim. Mannheim ist im Laufe der letzten Jahrzehnte zu einer Großstadt herangewachsen in dem Sinn und der Bedeutung, welche eine Großstadt heutzutage überhaupt hat. Es ist nicht mehr eine einzelne Stadt, sondern diese Stadt selbst bildet doch nur das Zentrum für eine Verbindung von allerlei Ortschaften, die mit ihr auf das engste zusammenhängen, die in ihrem wirtschaftlichen Leben von diesem Zentrum aus ihre eigentliche Bestimmung erhalten.

Dem hat auch bereits die Generalsynode von 1904 Rechnung getragen, indem sie solche Orte in der Nähe Mannheims, die politisch in Mannheim eingemeindet worden waren — ebenso ist es ja auch mit Heidelberg geschehen —, in den Diözesanverband Mannheim-Heidelberg einverleibt hat. Damit ist nun allerdings das Gebilde Mannheim-Heidelberg wieder umfangreicher geworden, noch schwieriger zu übersehen und noch schwieriger zu verwalten. Der Dekan, welcher jetzt dem gesamten Diözesanverband Mannheim-Heidelberg vorsteht, ist eigentlich kaum in der Lage, in der genügenden Weise diesem ganzen großen Bezirke zu dienen und wenn er etwa bei Religionsprüfungen und bei andern Gelegenheiten von seinem Rechte Gebrauch machen wollte, sich durch den Dekanatsstellvertreter vertreten zu lassen, dann versäumt er eben die einzige Gelegenheit die ihm neben der Kirchenvisitation die Möglichkeit gibt, die verschiedenen Gemeinden seiner großen Diözese genügend kennen zu lernen, und das ist doch auch für die richtige Führung eines Dekanats etwas absolutes Notwendiges Unentbehrliches.

Ich glaube, daß daher über die Frage, ob eine Scheidung des bisherigen Diözesanverbandes Mannheim-Heidelberg in zwei selbständige Diözesen Mannheim und Heidelberg vollzogen werden sollte, eigentlich kaum eine Meinungsverschiedenheit sein könnte. Unser Verfassungsausschuß hat auch einstimmig diesem Gedanken eine Trennung des Diözesanverbandes Mannheim-Heidelberg und einer Umwandlung desselben in zwei selbständige Diözesen zugesimmt.

Ich komme daher zu der zweiten Frage, welche Gemeinden denn etwa zu dem bisherigen Diözesanverband und den beiden neu zu bildenden Diözesen hingutreten sollten. Auf der Diözesansynode Mannheim-Heidelberg war anfänglich wenig Neigung dafür, wenn eine Trennung der beiden Gemeinden stattfinden sollte, auch noch viele andere Gemeinden in diesen Verband aufzunehmen. Allein es ist das doch wohl eine Notwendigkeit. Eine einzelne Stadtgemeinde, und wenn sie auch in noch so viele Pfarrbezirke zerfällt, ist doch ein zu gleichartiger Körper, als daß sie für sich allein eine Diözese bilden könnte. Es ist deshalb notwendig und berechtigt, wenn solche Gemeinden, die ihrem ganzen inneren Aufbau und ihren Interessen nach mit der größeren Stadt zusammenstimmen, mit ihr in einem Diözesanverband vereinigt werden. Von diesem Grundgedanke ausgehend hat ja auch die hohe Oberkirchenbehörde vorgeschlagen, zu der neu zu bildenden Diözese Mannheim abgesehen von Orten, die ihr naturgemäß schon nach dem jetzigen Bestande zufallen würden, nämlich Räfertal, Waldhof und Neckarau, noch hinzuzunehmen aus der Diözese Ladenburg-Weinheim zwei Orte, nämlich Feudenheim und Sandhofen, aus der Diözese Oberheidelberg Rheinau. Über die Frage der Zuteilung von Rheinau nach Mannheim braucht man auch nicht lange zu diskutieren. Rheinau ist ja eigentlich nichts anderes als ein Teil von Mannheim, wenn es auch jetzt noch nicht politisch in die Großstadt Mannheim einverlebt wurde.

ist. Die ganze Bedeutung Rheinaus beruht eben auf der von Mannheim aus dorthin verpflanzten und immer mehr anwachsenden Industrie.

Ahnlich verhält es sich mit Sandhofen. In Sandhofen kämpft noch die alte bäuerliche Gemeinde mit der sich immer mehr entwickelnden und jene überwuchernden Industriegemeinde. Aber je länger desto mehr wird sich dort der Sieg auf die Seite dieser Industriegemeinde neigen. Auch hier ist die Industrie vollständig von Mannheim aus in diese Gemeinde hineingetragen. Es war das Naturgemäße und Selbstverständliche, daß man auch diese Gemeinde in den Diözesanverband Mannheim aufnimmt. Es kommt für Sandhofen endlich noch seine eigenartige exponierte Lage hinzu. Sandhofen ist derjenige Ort, der den äußersten Nordwesten des Großherzogtums bildet. Im Norden grenzt es an Hessen, im Westen an den Rhein und im Süden und Osten wird es von Mannheim umklammert. Von den übrigen Orten des bisherigen Diözesanverbandes Ladenburg-Weinheim ist es also räumlich getrennt, und auch schon aus diesen Gründen ist es erwünscht, daß Sandhofen zu Mannheim gezogen werde.

Hinsichtlich Feudenheims war seinerzeit die Diözesansynode Mannheim-Heidelberg ganz besonders zweifelhaft, ob man dessen Einverleibung in Mannheim befürworten sollte. Allein seit jener Diözesansynode haben sich die Verhältnisse geändert. Es ist in dem Mannheim zu gelegenen Teile Feudenheims eine Villenkolonie bescheidener Art entstanden, in welcher eine ganze Reihe von Beamten des Mittelstandes, Privatbeamten und Kaufleuten ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben, die ihre Wirksamkeit in Mannheim finden, sodaß schon dadurch eine viel engere Beziehung zwischen Feudenheim und Mannheim hergestellt worden ist, als sie noch vor wenigen Jahren bestand. Auch ist die Frage der politischen Eingemeindung Feudenheims in Mannheim soweit vorgeschritten, daß sie jedenfalls nur noch eine Frage der allernächsten Zeit sein wird.

Die Vorlage der hohen Oberkirchenbehörde hat in den Vorschlag, die neue Diözese Mannheim betreffend, eine Gemeinde nicht mit aufgenommen, die auch eventuell in Frage kommen würde und gekommen wäre, nämlich die Gemeinde Seckenheim, und hat es in den Erläuterungen zu diesem Gesetzentwurf und seiner Begründung ausgesprochen, sie wolle es der Generalsynode überlassen, hierüber endgültig Beschluß zu fassen. Meine Herren, ich kann Ihnen in dieser Beziehung sagen, daß die Verfassungskommission einstimmig dafür war, daß Seckenheim aus dem Diözesanverbande Mannheim auszuschließen sei, und zwar weil beiderseits der Wunsch besteht, daß diese Gemeinschaft nicht vollzogen wird. Es ist Seckenheim vielleicht auch nur in Frage gekommen, um der engen Verbindung willen, in welcher Rheinau zu uns steht. Diese Verbindung wird ja gelöst werden (Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Ist gelöst!) oder ist gelöst. Es könnte Seckenheim ferner in Frage kommen mit Rücksicht auf den Gedanken, daß die Stadt Mannheim den Wunsch hat, auch diese Gemeinde einzufordern. Das geschieht ja von Mannheim aus lediglich in dem Gedanken, sein Stadtgebiet für alle Zukunft erweitern zu können. Aber selbst wenn diese Einverleibung stattfinden würde, so bestände doch vielleicht kirchlicherseits gar keine Nötigung, gerade diese Gemeinde in den Diözesanverband aufzunehmen, denn sie trägt ein so ganz eigenartiges bäuerliches Gepräge, daß innere Beziehungen zwischen ihr und Mannheim kaum vorhanden wären. Seckenheim wünscht deswegen auch in keiner Weise die Aufnahme in den neu zu gründenden Diözesanverband, und ebenso wünscht die Diözese Oberheidelberg dringend, daß Seckenheim bei ihr verbleibe.

Gehen wir über zu dem Diözesanverband Heidelberg, dem neuzugründenden, so werden selbstverständlich zu der Stadt Heidelberg noch hinzukommen die bereits früher eingemeindeten kirchlich selbstständigen Gemeinden Neuenheim und Handschuhsheim. Der Vorschlag der hohen Oberkirchenbehörde möchte ferner hinzufügen Kirchheim, Rohrbach, Wieblingen und endlich Ziegelhausen. Rohrbach ist ja jetzt schon eigentlich eine Vorstadt von Heidelberg geworden und wird es immer mehr und mehr noch werden. Bei der nahen räumlichen Verbindung wiederum zwischen Rohrbach und Kirchheim ist es entschieden auch wünschenswert, daß diese Gemeinde in gleicher Weise nach Heidelberg einzbezogen werde.

Hinsichtlich der beiden anderen Gemeinden könnte es auf den ersten Blick anders erscheinen. Sie sind wohl noch mehr oder weniger Landgemeinden; Wieblingen nämlich und Ziegelhausen. Aber bei der Bildung eines Diözesanverbandes Heidelberg muß doch darauf Rücksicht genommen werden, daß dieser Diözesanverband nun auch nach der Zahl der Gemeinden einigermaßen groß und stark genug werde, um wirklich mit Erfolg die einem Diözesanverband zufallenden kirchlichen Arbeiten zu lösen. Dazu ist es eben notwendig, daß eine Reihe von Heidelberg zunächst gelegenen Orten mit ihm vereinigt werde. Und wenn diese Orte auch ihrer Bevölkerung nach mehr einen landwirtschaftlichen Schwerpunkt haben, so sind doch ihre gesamten Verkehrsverhältnisse derart, daß sie ganz auf Heidelberg angewiesen sind, und es glaubt daher der Verfassungsausschuß Ihnen auch in dieser Beziehung vorschlagen zu sollen, dem Gesetzentwurf der hohen Oberkirchenbehörde Ihre Zustimmung zu erteilen.

In Artikel 2 ist dann von der Aufhebung einiger Paragraphen der Kirchenverfassung die Rede, welche seiner Zeit erlassen worden sind mit Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse des Diözesanverbandes Mannheim-Heidelberg, und deren Berechtigung in dem Augenblick ersichtlich, wo dieser Diözesanverband aufgehoben wird und die neuen Diözesen in gleicher Weise zu behandeln sein werden wie jede andere Diözese des Landes.

In § 59 der K.B. ist ausgesprochen, daß die Diözesen Mannheim und Heidelberg gemeinschaftlich eine Diözesansynode und einen Diözesanausschuß bilden. In § 106 Absatz 3 ist davon die Rede, daß hinsichtlich der Rechte und Aufgaben, die der Dekan in der Diözese auszuüben hat, für den Diözesanverband Mannheim-Heidelberg besondere Bestimmungen getroffen werden sollen. Diese besonderen Bestimmungen wurden dann getroffen durch das provisorische kirchliche Gesetz vom 22. Juli 1863, das unter den 14. Juni 1867 endgültiges Gesetz wurde. Diese Einrichtungen gehen besonders darauf hinaus, daß bisher die beiden Kirchengemeinden jede für sich hinsichtlich ihrer Verwaltung gewisse Vorrechte besaßen. Sie brauchten sich nicht in allen Fällen an das Dekanat zu wenden, sondern konnten sie zum Teil von sich aus regeln, wie Übertritte zur evangelischen Kirche und Aufstellung der Konfirmandenliste, und sie konnten vielfach in örtlichen Angelegenheiten unmittelbar mit der Oberkirchenbehörde in Verbindung treten. Wenn der Diözesanverband aufgehoben wird, besteht keine Notwendigkeit mehr, daß diese Verhältnisse fortbestehen.

Ich muß schließlich noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Dieser Gesetzentwurf bedingt eine Verfassungsänderung und kann deswegen nur dann zum Gesetz erhoben werden, wenn er mit einer Mehrheit von zwei Dritteln angenommen wird. Ich glaube aber, daß dieser Verfassungsänderung keine großen Bedenken entgegenstehen werden, aus all den Gründen, die ich bisher habe anführen können. Hinsichtlich der Wahl zu Generalsynode wird ja durch diese Verfassungsänderung gar keine Änderung gegenüber dem bisherigen Zustand geschaffen werden. Schon jetzt sind Mannheim und Heidelberg gewissermaßen als zwei verschiedene ganz selbstständige Diözesen zu behandeln gewesen; Mannheim wählt einen geistlichen und zwei weltliche Abgeordnete; Heidelberg hat einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten. Dieses Verhältnis würde nach wie vor das gleiche bleiben.

Aus all diesen Gründen schlägt also der Verfassungsausschuß Ihnen vor, dem Gesetzentwurf der hohen Oberkirchenbehörde, die Aufhebung des Diözesanverbandes Mannheim-Heidelberg und die Begründung zweier neuer selbstständiger Diözesen Mannheim und Heidelberg betr., in der Fassung, welche die hohe Oberkirchenbehörde ihm gegeben hat, Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Die allgemeine Besprechung des Gesetzentwurfs ist eröffnet.

Abgeordneter von Hollander: Hochgeehrte Herren! Ich kann den Ausführungen des Herrn Berichtstellers und dem gestellten Antrag meinerseits nur durchaus zustimmen. Wenn ich doch das Wort ergreife, geschieht es nur deswegen, um einen gewissen Vorbehalt daran zu knüpfen.

Meines Erachtens geht die Entwicklung dahin, daß in kurzer Zeit die politische Gemeinde Mannheim doch auch einen besonderen Diözesanverband bilden wird. Die Frage der Einverleibungen ist ja noch nicht zum Abschluß gekommen, wird aber voraussichtlich in den nächsten Jahren zu einem vorläufigen Abschluß gelangen. Der Herr Berichterstatter hat ausgeführt, daß in Mannheim der Wunsch bestehe, die Gemeinde Seckenheim einzuberleiben. Dem kann ich nicht so ohne weiteres zustimmen. Die großen Städte haben auf dem Gebiet der Einverleibungen die Erfahrung gemacht, daß diese Einverleibungen doch außerordentlich kostspielig für sie sind, und der Wunsch, sich nach dieser Richtung hin zu vergrößern, ist bei den großen Städten durchaus kein so lebhafter. Die Einverleibungen werden nur vorgenommen, weil sie sich als eine Notwendigkeit ergeben, nicht aber weil die großen Städte den Wunsch haben, sich immer weiter auszudehnen. Was nun Seckenheim betrifft, so wird nach meiner persönlichen Ansicht von Seiten der Gemeinde Mannheim der Wunsch nach dieser Einverleibung kaum sehr dringend laut werden. Nur das eine kann gesagt werden: Die Einverleibung der politischen Gemeinde Rheinau ist eine Unmöglichkeit, wenn nicht gleichzeitig Seckenheim einverleibt wird. Denn eine rein industrielle Vorortgemeinde ist für die einverleibende Gemeinde eine derartige Belastung, daß die Verantwortung dafür wohl nicht wird übernommen werden können, wenn nicht wenigstens für eine weitere Zukunft gewisse Äquivalente in Aussicht stehen. Rheinau allein bietet Mannheim gar nichts als außerordentlich große Lasten, die die Gemeinde Mannheim für Rheinau zu übernehmen haben würde. Ich glaube daher, daß es völlig ausgeschlossen ist, daß Rheinau allein jemals in Mannheim einverlebt wird.

Ich bin heute gar nicht in der Lage einen Antrag zu stellen, ich stimme dem, was gesagt worden ist, völlig zu. Nur den Vorbehalt möchte ich mir erlauben daran zu knüpfen, daß, wenn die Grenzen für die politische Gemeinde Mannheim endgültig geklärt sein werden – und das wird voraussichtlich schon bei der nächsten Generalsynode der Fall sein –, daß es dann angezeigt sein dürfe, die Diözese mit der politischen Gemeinde zusammenfallen zu lassen, dann also eine andre Abgrenzung vorzunehmen. Für heute kann ich dem gestellten Antrag vollständig zustimmen.

Abgeordneter Scherr: Hochgeehrte Herren! Es sei mir nur eine ganz kurze Bemerkung gestattet. Unter den Gemeinden, die nach Mannheim in die neu zu bildende Diözese kommen sollen, befinden sich zwei, die bisher zur Diözese Ladenburg-Weinheim gehört haben, nämlich Feudenheim und Sandhofen. Wir würden also wieder zwei Gemeinden verlieren, nachdem in den letzten Jahren schon 3 abgetrennt worden sind, nämlich Käfertal, Neuenheim und Handschuhsheim. Das ist für die Diözese Ladenburg-Weinheim, deren Vertreter zu sein ich die Ehre habe, ein empfindlicher Verlust, und wir haben keinen Erfolg für diesen Verlust zu gewinnen. Aber wir konnten uns schon in der Diözesansynode, als davon die Rede war, dem Gewicht der Gründe nicht verschließen, die dafür sprechen, daß eben diese Einverleibungen nach Mannheim bezw. bei den zuletzt genannten Gemeinden nach Heidelberg erfolgen. Der ganze Verkehr weist darauf hin. Deshalb möchte ich meinerseits selbstverständlich nicht dem Antrag zuwider sein, sondern ich habe schon in der Kommission erklärt, daß ich dafür stimme, da wir uns dazu gezwungen sehen durch die Macht der Verhältnisse. Ich wollte aber nicht versäumt haben, doch wenigstens der Empfindung des Bedauerns hier Ausdruck zu geben.

Abgeordneter Schneider: Hochverehrte Herren! Was unser Herr Berichterstatter in Bezug auf die Diözesen Mannheim-Heidelberg ausgeführt hat, kann ich nur vollauf bestätigen. Vor allem ist es die Aufficht über den Religionsunterricht, die dem Dekan zweier großer Städte eine sehr große Arbeitslast aufbürdet, besonders in Mannheim mit seinen mehr als 200 evangelischen Volksschulklassen, wozu dann noch die Mittelschulen kommen, ein Gymnasium, ein Realgymnasium, eine Oberrealschule und verschiedene andere Anstalten, so daß in der Zeit der Prüfungen der Dekan eben oft wochenlang unterwegs sein muß. Und dann kommt die Arbeit der Verbescheidung der Prüfungen, die ihm wieder sehr viel Zeit weg nimmt. Außerdem sind die Pfarrer unserer beiden Diözesen mit anderen Arbeiten noch überlastet, so daß es auch aus diesem Grunde notwendig erscheint, das Dekanat möglichst zu entlasten.

Die Zuweisung der Außengemeinden Rohrbach, Kirchheim, Wieblingen und Ziegelhausen erscheint ebenfalls dringend notwendig. Rohrbach ist schon eine vollständige Vorstadt von Heidelberg und steht durch eine elektrische Straßenbahn in unmittelbarer Verbindung mit der Stadt. Kirchheim wird eben an diese elektrische Verbindung angeschlossen und wird dadurch der Stadt auch nähergerückt. Wieblingen hat seine sämtlichen Beziehungen, was den Erwerb angeht, zu Heidelberg. Es hat mit Mannheim viel weniger Verbindung und eine viel weniger bequeme als nach Heidelberg, mit dem es überdies von altersher eng verbunden ist. Ziegelhausen hat zwar ausgesprochen, bei Neckargemünd bleiben zu wollen. Aber für diese Gemeinde liegen doch die Verhältnisse ebenfalls so, daß es besser mit Heidelberg verbunden wird. Überdies werden jetzt auch in Ziegelhausen eine Anzahl von Villen gebaut, so daß auch diese Gemeinde einen mehr städtischen Charakter annimmt und die Anschließung an Heidelberg kaum mehr Widerspruch begegnen wird. Ich kann aus diesen Gründen nur bitten, dem Gesetz Ihre Zustimmung erteilen zu wollen.

Abgeordneter Bassermann: Hochgeehrte Herren! Als Mitglied des Diözesanausschusses Mannheim-Heidelberg möchte ich doch nicht versäumen, in aller Kürze ausdrücklich meine Zustimmung zu den Ausführungen des Herrn Berichterstatters zu erklären. Es ist, glaube ich, niemand in der Diözesanversammlung von Mannheim-Heidelberg, der es nicht auß lebhafteste bedauert, daß die Diözese jetzt getrennt wird. Denn es war eine freundliche und fruchtbringende Vereinigung in dieser Diözese vorhanden, von deren segensreichem Ertrag wir alle tief durchdrungen gewesen sind. Es geht, man kann ja wohl sagen, ein Stück geschichtlichen Lebens der Kurpfalz damit zu Grabe, daß nun diese bisher vereinigten Diözesen getrennt werden. Aber auf der anderen Seite ist auch bisher schon niemand in dieser Diözesanversammlung gewesen, der sich nicht mit dem Gedanke vertraut gemacht hätte, daß wir nicht lange mehr beisammen bleiben können, und der nicht überzeugt wäre, daß das Gewicht der Tatsache nun einmal so stark ist, daß die ideale Größe, die wir in unserer Gemeinschaft zu besitzen uns rühmen können, zurücktreten muß.

Die Beteilung der Gemeinden zur Diözese Heidelberg, die ich meinerseits mehr beurteilen kann, halte ich für durchaus zutreffend. Ich möchte Ihnen die Zustimmung zum Gesetzentwurf empfehlen.

Abgeordneter Henning: Als Vertreter der Diözese Oberheidelberg möchte ich auch, ähnlich wie es der Herr Abgeordnete Scherr getan hat, den Empfindungen des Bedauerns Ausdruck geben über den Verlust von vier Gemeinden, der unserer Diözese droht. Wir verschließen uns allerdings dem Gewicht der Gründe, auf die hin diese Abtrennung von vier Gemeinden vorgenommen werden soll, durchaus nicht und stimmen der Sache zu. Wir freuen uns, daß wir vorerst wenigstens noch Seckenheim behalten dürfen. Wie lange das gelingen wird, wissen wir allerdings nicht. Wir lassen diese vier genannten Gemeinden: Rheinau, Kirchheim, Rohrbach und Wieblingen ziehen mit dem Wunsche, daß sie als Glieder der neuen Diözesan-Verbände jederzeit sein möchten. Heimstätten lebendiger christlicher Frömmigkeit, Stätten, wo durch die Pflege des kirchlichen und religiösen Lebens die Mitglieder dieser einzelnen Gemeinden jeweils Förderung finden in ihrer eigenen inneren Frömmigkeit, ihnen zum Segen, dem Reiche Gottes zur Förderung.

Abgeordneter Rohde: Hochgeehrte Herren! Ich betrachte diese Trennung der Diözesen lediglich unter dem Gesichtspunkt einer Ermüdung der Arbeit des Dekans. Daß in dieser Richtung eine Änderung wünschenswert ist, scheint mir unzweifelhaft. Daß aber in irgendeiner anderen Richtung diese neue Diözeseneinteilung für das Gemeindeleben in den in Frage kommenden neuen Diözesen fruchtbar wird, möchte ich wenigstens für meinen Teil ganz entschieden bezweifeln.

Es ist von dem Herrn Berichterstatter darauf hingewiesen worden, daß die Gleichmäßigkeit in der Zusammensetzung der beiden früher vereinten Städte sich im Laufe der Zeit mehr und mehr verschoben habe und aus diesem Grunde eine Trennung der Diözesen wünschenswert geworden sei. Ich muß gestehen, meine Herren, die nun neuerdings zu den Stadtgemeinden hinzugeschlagenen Landgemeinden scheinen mir, was

int eben
urch ein
elektrische
samtlichen
nung un
Biegel
egen do
t auch in
Charakte
aus diese
Nannheim
führungs
on Mann
an es wo
em Extra
chen Leben
er auf de
n Gedanke
eugt wän
emeinschaf
ann, hall
wie es d
Verlust v
ide, auf d
r Sache
das geh
hrbach u
it sein u
s kirchlich
rer eigen
möglich um
e Änderun
ie Diöcese
möchte
igkeit in
schoben ha
stehen, mi
ir, was

innere Struktur ihrer geistigen Beschaffenheit betrifft, in keiner Weise den Stadtgemeinden in ihrer Zusammensetzung sich natürlicher anzupassen, als daß bisher bei den beiden vereinigten Stadtgemeinden der Fall war. Wir haben das ja auch herausgehört aus den Worten einzelner Redner, die hier gesprochen haben. Wir haben von einer ausdrücklichen Weigerung Seckenheims gehört, das sich nicht in diesen Verband hineingehörig zu fühlen scheint.

Ich habe mich daher gewundert, meine Herren, daß hier ein Gedanke nicht ausgesprochen worden ist, der doch so nahe liegt, nämlich daß, wenn man die Trennung vornimmt, sie von Segen nur sein kann, wenn man sich endlich entschließt, die großen Stadtgemeinden selbst in selbständige Gemeindeverbände zu zerlegen. Der Gedanke wird so lange wiederkehren, meine Herren, bis er verwirklicht ist. Gerade bei der jetzigen Diözesaneinteilung der neuen Stadt Mannheim insbesondere tritt er in seiner ganzen Dringlichkeit deutlich in die Erscheinung. Lassen Sie mich nur — es ist vielleicht später Gelegenheit, darauf in einem andern Zusammenhang zurückzukommen — hier auf einen der wesentlichsten Punkte hinweisen, die das deutlich zeigen. Nach § 15 unserer Kirchenverfassung ist bei 80 bis 100 Stimmberchtigten die Zahl der Vertreter 20, bei mehr als 100 24, und bei jedem weiteren 50 Stimmberchtigten steigt die Zahl der Vertreter um 2 weitere Mitglieder, d. h. bei 1300 Stimmberchtigten, meine Herren, hat die Zahl der Kirchenvertreter ihren Höhepunkt von 80 erreicht. Das entspricht ungefähr einer Seelenzahl einer Gemeinde von 5—6000. Die Kirchenverfassung hat also — und hier können wir wieder die große Weisheit der Schöpfer unserer Kirchenverfassung erkennen — schon damals als das Normale einer Gemeinde 5—6000 Seelen angenommen. Man hat, als diese Kirchenverfassung geschaffen wurde, das ungeheure Wachstum der Städte gar nicht im Auge gehabt. Jetzt hat Mannheim 60 000 Evangelische, d. h. ungefähr, rund geschäzt, 15 000 Urwähler. Also 15 000 Urwähler, meine Herren, haben nicht mehr Rechte als 1300 Urwähler. Wenn das nicht eine ganz ungewöhnliche Abnormität ist, dann weiß ich nicht, was es ist.

Es sind auch die städtischen Verbände gar nicht so gleichartig, wie vorhin gesagt wurde. In Mannheim z. B. ist der Stadtteil, der jenseits des Neckars liegt, eine ganz in sich geschlossene Körperschaft mit einem ganz eigenen Typus der Bevölkerung, der wiederum anderen Stadtteilen ganz eigenartig und fremd gegenübersteht. Die Interessengemeinschaft zwischen diesen einzelnen Körperschaften ist keine so große, wie es dargestellt wird.

Nun denken Sie sich, meine Herren, diese 80 Privilegierten von den 60 000 Seelen müssen zusammen mit den 16 Kirchenältesten die sämtlichen Geschäfte für diese Riesengemeinde besorgen. Sie müssen die Pfarrer wählen. Sie treten dazu einmal zusammen, um wahrscheinlich im Leben den Pfarrer, den sie gewählt haben, höchst selten wieder zu hören, denn er wohnt meistens in einem Stadtteil, in den sie gar nicht gehen und nach der natürlichen Lage ihrer Wohnung auch zu gehen gar nicht Veranlassung haben. In einer Stadt wie Mannheim sind — ich weiß es nicht genau — aber sicher 9 bis 10 Kirchen und 16 Kirchenälteste (Zuruf: 20). Haben Sie jetzt 20? (Zustimmung). Das ist die höchste Zahl. Aber auch bei 20, meine Herren, muß man fragen, wie sie sich denn auf die einzelnen Kirchen verteilen. In den meisten Gottesdiensten wird die Zahl der kirchlichen Vertreter also eine sehr kleine sein. Wie verteilt sich diese geringe Zahl der 80 Kirchengemeindevertreter auf die einzelnen Kirchen und ihre Interessen? Auf einen solchen Stadtteil wie die Neckarvorstadt werden höchstens 8—10 Kirchenvertreter kommen (Widerspruch), wenn Sie sie auf die ganze Stadt verteilen. Das sind so einige Schwierigkeiten.

Ich möchte nur noch auf den einen Punkt hinweisen, der die Generalsynodalwahlen betrifft. Es wird ja nicht mehr lange dauern, meine Herren, dann wird die Bestimmung der Verfassung, nach welcher in den Gemeinden Mannheim und Karlsruhe immer zwei Wahlmänner für jede Pfarrei zur Wahl der zwei weltlichen Vertreter gewählt werden, gar nicht mehr ausführbar sein. Sobald die Zahl der Pfarreien in Mannheim über 11 ist, müssen 22 Kirchenälteste gewählt werden, um die Generalsynodalwahlen vorzunehmen. Nun

Empf
erlau
Abge

Beisp
gleich

das i
Schw

ohne
von S
hat m
Bähl
wünsc

erstatt

alte E
Mensc
Mühle
später
gründ
eine g
ganz i

Erfah
daß d
in der
schein

§ 60
halb e
wie be

müßte
61 un

bei 61

der P

find aber bereits 20 die Höchstzahl derer, die nach unserm jetzigen Gesetz überhaupt die Kirchengemeinde vertreten dürfen.

Das sind so einige kurze Hinweise auf die Unzulänglichkeiten, die je länger je mehr in der Zusammensetzung unserer großen Stadtgemeinden sich herausstellen werden, und die nicht auf das Bedürfnis der Trennung dieser großen Stadtgemeinden in lauter kleine Einzelgemeinden, sondern auf eine organische Gliederung der Riesen-Gesamtgemeinde hinweisen. Wenn wir die Trennung der Diöcese Mannheim-Heidelberg heute vornehmen — und wie gesagt aus verwaltungstechnischen Gründen halte ich es für notwendig — dann muß wie ich glaube, die Forderung auf Einteilung in einzelnen Parochien in 5 Jahren nachfolgen. Es ist ja in der letzten Synode schon von dem Synodalen Abgeordneten Mayer dieser Standpunkt mit großer Energie vertreten worden. Herr Mayer gehört jetzt der obersten Kirchenbehörde an, und ich glaube, daß diese seine Zugehörigkeit zur Oberkirchenbehörde auch dazu dienen wird, diese Frage in einen lebhafteren Fluß zu bringen.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Hochgeehrteste Herren! Der Herr Abgeordnete Rohde hat ein Thema angeschnitten, das nicht nur sehr interessant ist, sondern auch ganz gewiß auf die Tagesordnung kommen und vielleicht noch einige Zeit auf ihr bleiben wird. Aber ich glaube, heute sollten wir das, was uns vorliegt, mit diesen Erwägungen in keiner Weise vermischen. Wir stehen heute ganz ausschließlich vor der Frage, wie den großen Missständen, welche der bisherige Diözesanverband Mannheim-Heidelberg beseitigt werden kann — für jetzt und für die nächsten 5 Jahre; nach meiner Überzeugung auch noch für etwas weiterhin; denn ich glaube nicht, daß die Perspektive, die der Herr Abgeordnete Rohde uns eröffnet hat, so schnell zur Verwirklichung gelangen wird, wie er es vielleicht wünscht und wie es möglicherweise auch im allgemeinen Interesse liegen würde. Also beschränken wir uns, hochgeehrteste Herren, auf das, was es sich handelt: soll der bisherige Zustand in Mannheim-Heidelberg bleiben, wie er ist? Er ist unerträglich. Oder soll er so geändert werden, wie wir im übrigen Zusammenhang mit unserer Verfassung ihn heute ändern können? Ich glaube, wenn man sich hierauf beschränkt, wird die Antwort wohl nicht schwierig fallen, und ich müßte es sehr beklagen, wenn aus irgendeiner anderen Erwägung dieser Gesetzentwurf ohne Zustimmung nicht finden würde.

Was die einzelnen gefallenen Bemerkungen betrifft, so sind sie uns alle vollkommen verständlich. Die Bedauern, das uns aus der Gegend von Weinheim und aus der Gegend — ein „Oberheidelberg“ gibt es nicht, das ist keine Gegend (Heiterkeit) — also von Reilingen gedauert worden ist, liegt ja in der Natur der Dinge begründet. Aber Weinheim bleibt immer noch Diöcese, die groß genug erscheint. Sie hat noch 11 Pfarreien oder, da die Stadt Weinheim deren 2 zählt, vielmehr 12. Ebenso ist es mit Oberheidelberg. Auf der andern Seite wäre es ja doch eine Unnatur, daß diejenigen Orte, die so unmittelbar bei Mannheim und bei Heidelberg liegen, davon getrennt werden sollten.

Der Herr Abgeordnete von Hollander hat noch ausdrücklich auf Schwierigkeiten aufmerksam gemacht die mit der möglichen Eingemeindung von Seckenheim im Zusammenhang stehen. Ja, meine Herren, wenn Seckenheim von Mannheim eingemeindet wird, dann wäre es ein unhaltbarer Zustand, daß es kirchlich zu Oberheidelberg bleibt. Das haben wir denn doch an anderen Orten wie z. B. hier mit Mühlburg erlebt. Ob indes Seckenheim eingemeindet wird, das entzieht sich zur Stunde vollständig unserer Vorhersage, und können wir wohl abwarten, was geschehen wird.

Im übrigen gebe ich vollkommen zu, daß es das Naturgemäßeste wäre, wenn die eigentlichen großen Städte wie Mannheim, Karlsruhe, und ich möchte auch noch Pforzheim dazu rechnen, für sich allein einen Diözesanverband bilden würden. Aber, meine Herren, dann wird es mit unseren Diözesanverbänden überhaupt etwas so ganz anderes, daß ich glaube, in der Anstrengung dieses Zustandes läge zugleich eine sehr entschiedene

Empfehlung des Gesetzesvorschlags, der Ihnen über eine besondere Wahlkreiseinteilung zugegangen ist. Ich erlaube mir, daß hier besonders hervorzuheben eben im Zusammenhang mit den Bemerkungen, die der Herr Abgeordnete von Hollander und der Herr Abgeordnete Rohde gemacht haben.

Präsident: Die allgemeine Besprechung des Gesetzentwurfs ist geschlossen. In die allgemeine Besprechung sind auch Erörterungen zu den einzelnen Artikeln schon hineingenommen worden. Ich will aber gleichwohl die einzelnen Artikel noch aufrufen.

Artikel 1, Artikel 2.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Bei Artikel 2 möchte ich eine Bemerkung machen.

Bei Artikel 2 handelt es sich darum, daß ein Paragraph der Kirchenverfassung ganz gestrichen wird — das ist der § 59 — und ebenso von dem § 106 ein Absatz, der Absatz 3. Das letztere hat ja keinerlei Schwierigkeiten.

Bei dem ersten dagegen läßt sich die Frage aufwerfen, ob dieser Paragraph gestrichen werden soll, ohne daß die Paragraphierung der Verfassung geändert wird, so daß es künftig keinen § 59 gibt, oder ob von § 59 ab eine neue Zählung beginnen soll. Es ist das eine rein formelle Frage. Im staatlichen Gebiet hat man es zum Teil so gemacht, daß man gewisse Paragraphen ausfallen ließ, ohne von da an eine neue Zählung eintreten zu lassen. Ich möchte ausdrücklich um eine Außerung der Generalsynode bitten, wie sie wünscht, daß in dieser Richtung verfahren werde.

Präsident: Wünscht zu dieser Anfrage des Herrn Oberkirchenratspräsidenten vielleicht der Herr Berichterstatter das Wort? Herr Abgeordneter Bassermann hat ums Wort gebeten.

Abgeordneter D. Bassermann: Soweit ich die Frage übersehen kann, scheint es mir erwünscht, daß die alte Zählung beibehalten wird, die Paragraphen also einfach ausfallen und zwar aus dem Grunde, weil ein Mensch, wie die Herren mir bestätigen werden, der mit der Verfassung vertraut ist, allmählich und nicht ohne Mühe vertraut geworden ist, nun seine bestimmten Paragraphen im Gedächtnis hat. Und wenn er das im späteren Alter wieder umlernen soll, so gelingt das nicht mehr gut. Ich glaube, so lange wir nicht eine gründliche Umänderung der Verfassung machen, sollte es bei der alten Zählung bleiben. Geschieht dagegen eine gründliche Umänderung, dann müßte es wie bei dem Elementarunterrichtsgesetz gemacht werden und eine ganz neue Paragraphierung Platz greifen. Aber dazu liegt jetzt kein Grund vor.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Meine persönlichen Beobachtungen, nicht meine persönliche Erfahrung, bestätigen, was der Herr Abgeordneter Bassermann gesagt hat, nicht. Ich habe stets gefunden, daß die Zahlen der Paragraphen in den Köpfen nicht sehr fest sitzen (Heiterkeit). Aber wir haben zweimal in der Verfassung einen Paragraphen a bekommen, 61 a und 97 a. Nun liegt 61 ganz nahe bei 59. Es scheint mir dann doch eine Vereinfachung zu sein, wenn man den § 60 zum § 59 machen würde, § 61 zum § 60 und § 61 a zum § 61. Das Folgende würde durchaus stehen bleiben, und es wäre so wenigstens innerhalb eines kleinen Gebietes der Verfassung die doch etwas abnorme Erscheinung aus der Welt geschafft, daß, wie bei gewissen Hotels keine Nummer 13 erscheint (Heiterkeit), so hier keine Nummer 59.

Präsident: Wird zu dieser Anregung noch das Wort gewünscht? Wenn dies nicht der Fall ist, so müßte wohl ein förmlicher Antrag gestellt werden, daß in Verbindung mit der Aufhebung des § 59 die §§ 60, 61 und 61 a die Bezeichnung § 59, § 60 und § 61 erhalten sollen.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Es wird dann auch in der Geschäftsordnung bei § 8 a das a bei 61 zu streichen, also zu sagen sein: „Wenn durch Vollzug des § 61 (statt 61 a) der Kirchenverfassung der Präsident“ usw.

Abgeordneter Salzer: Ich glaube die Zustimmung des Verfassungsausschusses voraussehen zu dürfen und stelle daher den Antrag, den § 60 der Verfassung künftig hin als § 59, den § 61 der Verfassung als § 60 und den § 61a als § 61 zu bezeichnen, ebenso die Geschäftsordnung in § 8a darnach abzuändern.

Präsident: Wird zu diesem Antrag das Wort gewünscht? — Dann, meine Herren, muß ich zunächst abstimmen lassen, nachträglich noch, über Artikel 1, damit wir zu den einzelnen Paragraphen die Zustimmung erhalten.

Wer für den Artikel 1 ist, den bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Nun kommt Artikel 2. Hiezu liegt der Antrag Salzer vor, den Sie gehört haben. Er betrifft die Änderung der Paragraphierung der §§ 60, 61 und 61a der Kirchenverfassung und die Änderung der Geschäftsordnung in § 8a. Wer für diesen Artikel 2 ist mit dem Antrag Salzer, den bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Dieser Antrag ist einstimmig angenommen.

Nun kommen wir zu Artikel 3 des Gesetzentwurfs. Wird hiezu das Wort gewünscht? — Wenn doch nicht der Fall ist, bitte ich auch hiezu Ihre Zustimmung zu erteilen durch Erheben von den Sitzen. (Geschieht.) Damit ist das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Wir kommen nunmehr zum 4. Punkt unserer heutigen Tagesordnung. Dieser betrifft den Bericht über die Bitte des Vereins für Frauenstimmrecht, betr. die Verleihung des kirchlichen Stimmrechts für Frauen.

Berichterstatter Dr. Hasenclever: Hochgeehrte Herren! Im Auftrag des Verfassungsausschusses habe ich die Ehre Ihnen Bericht zu erstatten über die Eingabe des Badischen Vereins für Frauenstimmrecht um Gewährung des aktiven und passiven Wahlrechts zu den kirchlichen Gemeindevertretungen. Ich will zunächst diese Eingabe vorlesen, sie ist ganz kurz.

An eine hochwohlgeborene Generalsynode der Evangelisch-protestantischen Kirche in Baden richtet der Badische Verein für Frauenstimmrecht das Gesuch, den Frauen das aktive und passive Wahlrecht zu der kirchlichen Gemeindevertretung zu geben.

Begründung.

Das rege Interesse, welches Frauen dem kirchlichen Leben entgegenbringen, läßt es uns wünschen wert erscheinen, die Kräfte dieser Frauen der Kirche nutzbar zu machen, indem man ihnen dort Pflicht zuweist, wie sie aus der Beteiligung an der Pfarrwahl und dem aktiven und passiven Wahlrecht den Gemeindevertretungen erwachsen. Die Frau sollte unseres Erachtens in ihrer Eigenschaft als Mutter und Erzieherin der Jugend, deren religiöses Interesse sie vor allem zu erwecken und zu leiten hat, nicht bei Entscheidungen im kirchlichen Leben ungehört bleiben.

Die günstigen Resultate, die mit dem Frauenstimmrecht in Amerika, Australien, England, Niedersachsen, Schweden, Holland, der freien Kirche von Lyon, der Waldenser-Gemeinde in Torre-Pellice, einigen Schweizer Kirchengemeinden, in der reformierten Kirche in Lübeck und Hamburg, in der Gemeinde Bremen-Hastedt gemacht sind, und die Tatsache, daß in Gemeinden mit Frauenstimmrecht auch das Interesse der männlichen Gemeindemitglieder an den kirchlichen Aufgaben wieder geweckt ist, lassen uns unsere Bitte gerechtfertigt erscheinen.

In Elsaß-Lothringen wurde gelegentlich der Session vom 5.—21. Oktober 1908 der Kirche Augsburgischer Konfession das kirchliche Frauenstimmrecht zur Verhandlung gebracht und schließlich die Einführung des aktiven Frauenwahlrechts mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

i. A. des Badischen Vereins für Frauenstimmrecht

E. Müller, Schriftführerin.

H. Schieß, Vorsitzende.

Meine Herren! Fürchten Sie nicht, daß ich in der Erörterung dieser Eingabe die ganze Frage der modernen Frauenbewegung hier vor Ihnen aufrollen werde. Das würde uns ins Uferlose führen, und dazu ist unsere Zeit zu kostbar. Diese Bewegung ist allgemach so mächtig und gewaltig geworden, daß es durchaus nicht zu verwundern ist, wenn sie auch einmal an den Pforten einer deutschen Landessynode anstößt und für einen Punkt, wo sie mit dem kirchlichen Leben in Verührung steht, Beachtung verlangt.

Ich könnte mir zwar denken, daß es noch wichtigere Dinge gibt als das Frauenstimmrecht, wenn in Bezug auf die Frauenbewegung eine kirchliche Gemeindevertretung sich mit der Beteiligung der Frauen am kirchlichen Leben beschäftigen wollte; das wäre die Beteiligung und Mitarbeit der Frauen auf dem Gebiete der kirchlichen Liebestätigkeit in den Gemeinden. Das läge uns gewiß näher. Diese Mitarbeit hat gottlob nicht erst auf Petitionen aus der Frauenwelt gewartet, und sie bedarf auch nicht erst der Anregung aus der Landessynode. Sie ist ganz von selbst gekommen durch die Entwicklung der Gemeindeverhältnisse. Wir freuen uns darüber herzlich, und wir würden, wenn wir hier einen Anlaß hätten auf diese Art der Mitarbeit der Frauen am kirchlichen Leben zu reden zu kommen, die Sache ganz gewiß aufs innigste befürworten und fördern.

Aber darum handelt es sich hier nicht. Wir wollen uns ausschließlich halten an das, was vorliegt, und wir werden, wie ich wünschen möchte, auch in der Debatte am besten tun, wenn wir uns auf diesen einen Punkt beschränken. Es handelt sich lediglich um die Verleihung des kirchlichen Stimmrechtes an Frauen, also um das aktive und passive Wahlrecht. Es ist mir mitgeteilt worden, daß schon vor 5 Jahren gelegentlich der letzten Generalsynode eine Deputation des Heidelberger Vereins für Frauenstimmrecht bei seiner Excellenz dem Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats vorgesprochen hat in dieser Angelegenheit. Die Sache ist aber zu einer Verhandlung in der Synode nicht gekommen. Heute müssen wir uns infolge dieser Petition mit der Sache beschäftigen. Das scheint mir gar kein Unglück, es scheint mir im Gegenteil ganz gut, wenn es einmal geschieht. Das bedeutet auf der einen Seite einen gewissen Fortschritt, wenigstens nach meiner Meinung; auf der andern Seite wird es den Petenten zur Klärung dienen und sie auf Schwierigkeiten aufmerksam machen, die hier vorliegen, und die Sache doch nicht so leicht und einfach erscheinen lassen, wie man es sich in diesen Kreisen vielleicht vorstellt.

Kirchliches Stimmrecht an Frauen! Wenn man das so hört, möchte es ganz leidlich scheinen. Es spricht gewiß auch manches und sehr vieles dafür. Es wird niemand leugnen, daß schon psychologisch das weibliche Naturell durch das Überwiegen des Gefühls- und Empfindungslebens in seinem Wesen der Religion mehr zugeneigt ist als das des Mannes. Und tatsächlich ist es so, daß in den allermeisten Fällen, wo das Feuer des religiösen Lebens in einer Familie und am häuslichen Herd noch glimmt, nicht der Mann, sondern die Frau diejenige Persönlichkeit ist, die es noch pflegt und es nicht ganz erlöschten läßt. Die Frau hat den ersten und größten religiösen Einfluß auf die Kinder. Die Frauen sind es, die in der Mehrzahl unsere Gottesdienste besuchen und als Teilnehmer sich an der Abendmahlfeier einfinden. Das wissen wir alle. Gar mancher Stadtpräfarrer hätte wohl Ursache auch nach seiner Wahl auszurufen, was man von einem Basler Pfarrer erzählt, der einige Wochen nach seiner Wahl von der Kanzel fragte: „Wo sind meine Wähler?“ Nun, die Wähler waren nicht da, aber die Frauen der Wähler sind doch wohl da gewesen in großer Zahl und noch viele andere. Dazu kommt, daß die Entwicklung der modernen Erwerbsverhältnisse eine ungeheuer große Anzahl von Frauen wirtschaftlich selbständig stellt, daß sie die Verpflichtung haben, selbständig Staats- und Kommunalsteuer und insgesessen auch Kirchensteuer zu zahlen. Was § 14 unserer Kirchenverfassung von der Selbstständigkeit der zum Wahlrecht berufenen Persönlichkeiten sagt: „Selbstständig sind diejenigen Personen, welche entweder einen eigenen Hausstand haben oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben oder gesetzlich zur allgemeinen Kirchensteuer beigezogen werden können“, das trifft heute nicht bloß auf Männer, sondern trifft auch vollständig auf Tausende von Frauen zu. Wenn wir sie zu den Pflichten heranziehen, so liegt es nicht sehr fern, ihnen auch die entsprechenden Rechte zu verleihen. Aus diesem Grunde ergibt sich die Berechti-

gung, ja die Notwendigkeit der Verleihung des kirchlichen Frauenstimmrechts in solchen kirchlichen Gemeinschaften, zu denen die Leute sich erst melden müssen, wenn sie dazu gehören wollen. Das sind z. B. deutsche Gemeinden, die sich im Auslande bilden. Ich weiß durch eine Unterredung mit dem Pfarrer zu Florenz, daß die Frauen dort Stimmrecht in der Gemeinde haben. Das ergibt sich von selbst, weil nur diejenige Menschen dazu gehören, die sich melden, die dadurch Verpflichtungen übernehmen. Der Pfarrer sagte mir: „Ich kann die Frauen nicht ausschließen; wenn sie Pflichten übernehmen, muß ich ihnen auch Rechte geben.“ Ähnlich liegt die Sache bei den reformierten Gemeinden in Lübeck und Hamburg. Diese Gemeinden sind nicht landeskirchliche Gemeinden, die Landeskirche ist lutherisch. Es sind vielmehr Freigemeinden, zu denen nur diejenigen gehören, die sich dazu melden. Wenn nun selbständige Frauen sich dazu melden, so ergibt sich ganz von selbst, daß man ihnen auch die entsprechenden Rechte verleihen muß.

Das sind aber nicht die einzigen Fälle, wo Frauen das Stimmrecht verliehen ist. Es ist in der Eingabe schon darauf hingewiesen, daß auch schon in einer deutschen Landeskirche oder eigentlich in zweideutschen Landeskirchen, in Elsass-Lothringen, die Gewährung des Frauenstimmrechts zu kirchlichen Vertretungen beschlossen worden ist. In der Kirche Augsburgischer Konfession in Elsass-Lothringen wurde in der Sitzung vom 6. Oktober 1908 die Gewährung des aktiven Stimmrechtes an Frauen beschlossen, dagegen die Gewährung des passiven Stimmrechtes abgelehnt. Die reformierte Synode in Elsass-Lothringen erklärte sich am 25. Mai dieses Jahres grundsätzlich für das aktive und passive Wahlrecht der Frauen und beauftragte eine Kommission von 7 Mitgliedern, einen Gesetzentwurf vorzubereiten, der diese Sache ordnen und endgültig beschließen sollte.

Es liegen also in dieser Beziehung, wie Sie sehen, Vorbilder vor nicht bloß in freien Gemeinden, wo sich die Sache ja ganz von selbst ergibt, sondern auch schon in deutschen Landeskirchen. Wir müssen nun abwarten, wie diese Beschlüsse in diesen beiden Elsass-Lothringischen Kirchen zur Ausführung gelangen und wie sie sich bewähren. Es ist jedenfalls interessant, daß hier auch in einer deutschen Landeskirche der erste Versuch gemacht ist, den Frauen das Stimmrecht zu gewähren. Wir werden abwarten müssen, wie die Sache sich gestaltet und wie die mannigfachen Schwierigkeiten, die hier bestehen, dort gelöst werden.

Es fragt sich nun: wie sollen wir uns zu der Sache stellen? Ich habe schon in dem Ausschuß, wo ich über die Sache referierte, erklärt und erkläre es auch hier, daß ich persönlich der Verleihung des Frauenstimmrechts durchaus sympathisch gegenüberstehe. Das biblische „mulier taceat in ecclesia“ kam hier meines Erachtens gegenüber den modernen Verhältnissen nicht in Betracht kommen. Jenes paulinische Wort ist aus orientalischen Anschauungen über die Frau hervorgewachsen, und das ist eine zeitgenössische Anschauung, die eben heute nicht mehr besteht. Es ist doch eigentlich kurios, daß diejenigen, die am meisten an Religion und Kirche hängen in unserm deutschen Volksleben, am allerwenigsten oder gar nichts dabei mitzusagen haben. Es gibt Bestrebungen der Kirchenzucht in manchen Landeskirchen, die Männern wegen Nichtbeteiligung am Gottesdienst und Abendmahl die kirchlichen Ehrenrechte, also auch das Wahlrecht entziehen. Hier sind sie jenen entzogen, die die eifrigsten Teilnehmer am Gottesdienst und Sakrament sind. Das ist doch nicht ganz logisch, und wenn wir die selbständigen Frauen zu finden wissen mit dem Steuerzettel, dann sollten wir sie auch finden können mit den Rechten, die wir ihnen damit verleihen, und dies umso mehr, wenn wie in Norddeutschland nur diejenigen wählen, die sich zu den Wahllisten anmelden. Das ist ja in der preußischen Landeskirche so. Das haben wir bei uns nicht. Bei uns wählen selbstverständlich alle diejenigen zur Kirchengemeinde gehörigen Männer, die nicht nach den Bestimmungen der Verfassung von dem Wahlrecht ausgeschlossen sind. Dort wählen nur diejenigen, die sich ausdrücklich zur Wahlliste anmelden; sie dokumentieren damit ihr Interesse an der Kirche und sie wählen dann. Wenn Frauen das tun und dann ihr Interesse an der Kirche dokumentieren, wenn sie sich in die Wahllisten einzeichnen, dürfte man sie eigentlich nur deswegen ausschließen, weil sie keine Männer sind?

Also ich stehe rein prinzipiell und abstrakt betrachtet der Sache durchaus nicht unsympathisch gegenüber, und wenn man die Sache so losgelöst von der praktischen Wirklichkeit betrachtet, dann könnte man diesen Anschauungen wohl zustimmen. Ich bin auch in dem Ausschuß mit dieser prinzipiellen Sympathie nicht allein geblieben. Ich habe dort Gegenliebe gefunden, und diese hat sich sogar zu einem Antrag eines Mitgliedes verdichtet, der schon konkrete Vorschläge darüber machen wollte. Er hat aber diesen Antrag, weil eben doch zu große Schwierigkeiten sich ergaben und die Sache noch nicht genug gellärt ist, wieder zurückgezogen.

Ich bin meinerseits überzeugt: diese Frage des kirchlichen Frauenstimmrechts wird in den nächsten Jahren, im nächsten Jahrzehnt ganz gewiß auch die Kirchenregierungen und die Landessynoden beschäftigen, und es ist mir gar kein Zweifel, daß mit der Zeit das kirchliche Frauenstimmrecht kommen wird, wenn wir es vielleicht auch nicht mehr erleben werden.

Nun kommt aber die Kehrseite der Medaille. Meine Herren! Wenn ich trotz dieser prinzipiell sympathischen Stellungnahme gegenüber der Sache als Referent in der Kommission und auch hier doch zu keinen positiven konkreten Anträgen und Anschauungen gelangen kann, so haben mich dazu folgende Gründe bewogen, denen sich auch der Ausschuß einmütig angegeschlossen hat. Zunächst ist ganz allgemein zu sagen: die Sache ist doch noch viel zu ungelärt und viel zu wenig behandelt, sie geht noch so sehr ins Allgemeine und Prinzipielle, daß sich damit noch nicht viel anfangen läßt. Es treten da auch eine ganze Masse Schwierigkeiten zu Tage; in den Beratungen des Ausschusses sind sie alle erwähnt worden. Ich will Sie damit verschonen, um die Zeit nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen. Es fragt sich ja: in welchem Umfange sollte man den Frauen das Stimmrecht verleihen, von welchem Lebensalter an? Und wie ist es mit den verheirateten Frauen? Oder soll es nur wirtschaftlich selbständigen Frauen und selbständig steuerzahlenden Frauen gegeben werden? Wie ist es mit den gemischten Ehen, insbesondere dort, wo die Kinder katholisch werden und die Mutter evangelisch ist? Das sind allerhand Fragen, die ja freilich auch bei der Männerwelt zu gewissen Antinomien führen, die wir nicht lösen können. Es kann auch oft vorkommen, daß Männer, vor denen man vielleicht keinen großen Respekt hat und die durchaus nicht kirchlich sind und die auch vielleicht in ihrem Charakter und ihrem Wesen durchaus nicht sehr sympathisch sind, das kirchliche Stimmrecht haben, während ein anderer Mann, der seine Kirche besucht und der ihr durchaus freundlich gegenübersteht und ein ehrenwerter Charakter ist, keine Kirchensteuer zahlt, weil er durch die Bestimmungen der Kirchengemeinde als zu arm davon ausgenommen ist. Also solche Antinomien treten da immer hervor.

Ich will auch nicht sagen, daß die Verhandlungen von Kirchengemeinderäten oder Landessynoden oder gar bei Pfarrwahlen leidenschaftsloser geführt würden, wenn Frauen sich daran beteiligten. Man kann ja freilich, wenn die Sache praktisch angefaßt würde, auch über diese Schwierigkeiten schließlich Herr werden.

Das ist uns in der Kommission von vornherein klar geworden, daß man, wenn man die Sache konkreter betrachten und ansfassen wollte, unzweifelhaft die Verleihung des kirchlichen Frauenstimmrechts auf selbständige, wirtschaftlich selbständige Frauen beschränken müßte, also auf solche, die nach § 14 unserer Kirchenverfassung als selbständige Persönlichkeiten zu betrachten sind und infolgedessen auch die Verpflichtung haben, selbständig Kirchensteuern zu bezahlen. Die Sache würde in dieser Beziehung sich auch sehr einfach gestalten und würde die kirchlichen Körperschaften, wenn man das Stimmrecht auf die wirtschaftlich selbständigen Frauen beschränkte, nicht sehr alterieren. Ich will beispielshalber erwähnen: es sind in Freiburg 5735 Steuerpflichtige in unserem örtlichen Kirchensteuerregister, und darunter sind 747 Witwen und ledige Frauen, die selbständig Kirchensteuer bezahlen. Also sehr tief würde das nicht eingreifen.

Ich glaube auch, daß, wenn man einmal der Sache nähertreten wird, es noch viel näher läge, den Frauen viel eher als das aktive in erster Linie das passive Wahlrecht zu verleihen. Ich wundere mich wirklich, daß man in Elsaß-Lothringen das ausgeschlossen hat. Ich würde durchaus nichts dagegen haben,

wenn in meinem Kirchengemeinderat ein paar Frauen säßen, und es würde vielleicht auch hier unsere Verhandlungen nicht hinderlich, sondern in mancher Hinsicht sehr förderlich sein, wenn die Damen statt oben auf der Galerie in einer bestimmten Zahl auch hier in unseren Reihen säßen. Ob die Verhandlungen ruhiger oder unruhiger geführt würden, leidenschaftlicher oder leidenschaftsloser, das wage ich allerdings nicht zu entscheiden. (Heiterkeit.)

Nun, das sind Erörterungen, die darauf hinweisen, daß sich ja die Schwierigkeiten überwinden ließen. Ich muß aber zurückkommen auf die Gründe, warum wir in dem Ausschuß, dessen Berichterstatter ich zu sein Ehre habe, zu keinen konkreten Vorschlägen über die Sache gelangen konnten. Den Hauptgrund habe ich noch nicht erwähnt. Er liegt in der Tatsache, meine Herren, daß die Bewegung für Verleihung des kirchlichen Stimmrechts an Frauen aus Kreisen hervorgegangen und an uns herangetreten ist, die sonst nicht diejenigen sind, die sich viel um das kirchliche Leben bekümmern. (Bravo!) In diesen Vereinen für Frauenstimmrecht sind ja gewiß einzelne, die der Kirche durchaus freundlich gegenüberstehen und die auch religiöse und kirchliche Frauen oder Damen sind. Ich weiß selbst solche. Eine der Damen, die in Freiburg an der Spitze der modernen Frauenbewegung steht, ist eine durchaus religiöse und kirchliche Frau und eines der eifrigsten Gemeindemitglieder, das durch Rat und Tat auch in unserm evangelischen kirchlichen Leben mitwirkt. Wodurch das ist nicht ausgeschlossen. Aber im großen und ganzen muß man doch sagen, daß die Vertreter des modernen Frauenstimmrechts gerade nicht diejenigen sind, die das größte Interesse für Religion und Kirche bisher an den Tag gelegt haben. Ja, wir können daraus nicht ohne Grund, sondern vielleicht mit Recht Verdacht schöpfen, daß es diesen Bestrebungen um Verleihung des kirchlichen Frauenstimmrechts eigentlich nicht um die Religion und die Kirche, sondern eben um das Frauenrechtlerium zu tun ist und daß man das kirchliche Frauenstimmrecht eigentlich nur als Sprungbrett zu dem politischen Frauenstimmrecht benutzen möchte.

Wenn einmal hier auf dem Gebiet der Kirche das zu erreichen wäre, dann wäre schon viel gewonnen für diese Bestrebungen. Die Kirche zum Sprungbrett zu machen, dazu scheint sie mir doch zu gut.

Nun haben wir in Deutschland nicht nur ein radikales Frauenrechtlerium, das der Religion und Kirche nicht freundlich oder doch nicht förderlich gegenübersteht, wir haben ja den großen deutschen evangelischen Frauenbund. Dieser hat sich auch schon mit der Frage beschäftigt und zwar in durchaus bejahendem Sinne. Es ist mir nicht bekannt, ob man von dort schon mit bestimmten Anträgen an Synoden herangetreten ist. Ich bin aber überzeugt, es wird auch von dieser Seite geschehen. Was an diesen Bestrebungen berechtigt, dem entziehen sich auch die nichtradikalen Frauenvereine nicht. Es geht damit ähnlich wie mit den Gewerkschaften. Die christlichen Gewerkschaften berühren sich in sehr vielen Punkten mit den freien Gewerkschaften der Sozialdemokratie, sodaß die Großindustriellen schon oft den Ausspruch getan haben, sie sähen eigentlich keinen Unterschied zwischen den Forderungen der christlichen Gewerkschaften und denen der freien Gewerkschaften. Die Forderungen seien ganz die gleichen, nur seien die Wege, auf denen man die Forderungen erreichen wollen, verschieden. Ich bin also der Meinung, daß auch der deutsche evangelische Frauenbund sich mit der Sache beschäftigen wird. Nun, warten wir ab, bis das geschieht. Wenn wir die Zuversicht haben, daß aus den Kreisen der Frauenbewegung in Deutschland heraus nicht nur das Frauenrechtlerium, sondern wirklich religiöse Gründe sprechen, dann wollen wir weiter über die Sache verhandeln, und dann wird sich die Sache konkret gestalten. Für jetzt bleibt nichts anderes übrig, das ist auch die Meinung Ihres Ausschusses, als die Sache dilatorisch zu behandeln, wie das auch in dem Antrag ausgedrückt ist, den ich gleich verlesen werde.

In dem Antrag ist ausgesprochen und tritt die Tendenz hervor: wir wollen die Sache nicht ablehnen, das scheint uns nicht richtig zu sein. Mit einer Bewegung, wie sie die moderne Frauenbewegung ist, muß sich allmählich auch die Kirche beschäftigen. Die Vogelstrauß-Politik wäre hier ganz verkehrt. Sie ist immer schlimm, wenn man in Kreisen der Kirche sich Dinge abzwingen lassen muß, die schließlich doch

zu vermeiden sind, und die der Kirche schließlich, wenn sie sich immer dagegen sperrt, nur den Vorwurf der Kulturfeindlichkeit oder des Unverständnisses für moderne Verhältnisse zuzieht. Ich erinnere an eine Frage, in der das ganz deutlich hervorgetreten ist, an die Frage der Leichenverbrennung. Ich betrachte es als einen großen Vorzug und als eine sehr weise Maßregel unserer badischen Kirchenregierung, daß sie in dieser Beziehung vorangegangen ist und den Geistlichen die Beteiligung daran freigelassen hat. Sehen Sie, wie die Sache in andern Landeskirchen liegt, wo die Kirchenregierungen sich dagegen gesperrt haben. Sie müssen jetzt nachgeben, und eine nach der andern muß sich die Sache abringen lassen. Das ist also eine Analogie auch für diese Sache. Wir sollten nicht von vornherein der Forderung des Frauenstimmrechtes absolut feindlich gegenüberstehen, so daß unsere Landeskirche auch schließlich in die Lage kommt, es sich abringen zu lassen. Wir sollten dieser Forderung prinzipiell wenigstens sympathisch gegenüberstehen, wenn wir auch im Augenblick keine konkreten Vorschläge machen können. Es ist höchst wahrscheinlich, daß unsere nächsten Generalsynoden sich der Reihe nach wieder mit dieser Frage werden beschäftigen müssen. Aus diesem Grunde hat Ihr Ausschuß beschlossen, diese Sache nicht a limine abzuweisen, sondern sie wenigstens der Erwägung für wert zu halten, und zwar die Verleihung des Frauenstimmrechtes an wirtschaftlich selbständige Frauen. Nur dadurch würde die Ungerechtigkeit beseitigt, daß man von den Frauen, die wirtschaftlich selbständig sind, auf der einen Seite bestimmte Pflichten verlangt, während man ihnen auf der anderen Seite keine Rechte gewährt. Die Zukunft muß ja darüber Klarheit bringen. Wir haben darum beschlossen, Ihnen zu empfehlen, dieser Sache nicht konkret näher zu treten, aber sie auch nicht a limine abzuweisen, sondern die Verleihung des kirchlichen Frauenstimmrechtes wenigstens an wirtschaftlich selbständige Frauen für erwägenswert zu halten und deswegen die eingegangene Petition der Kirchenregierung als Material für die Zukunft zu übergeben. Ich bin überzeugt, daß das Fazit „Kirchliches Frauenstimmrecht betr.“ mit den Jahren im Oberkirchenrat ein sehr dickes werden wird; — einmal muß es anfangen, und diese Petition kann den ersten Beitrag dazu abgeben.

Ihr Ausschuß hat folgenden Antrag einstimmig angenommen, den ich Ihnen hier vorlese und Ihrer Annahme empfehle: „Die Synode hält die Verleihung des kirchlichen Stimmrechtes an wirtschaftlich selbständige Frauen für durchaus erwägenswert und übergibt die Eingabe dem evangelischen Oberkirchenrat als Material für eine zukünftige Erledigung dieser Angelegenheit.“ Etwas anderes, glaube ich, können wir im Augenblick nicht beschließen. Wir wollen die Sache nicht a limine abweisen, aber konkrete Vorschläge können wir im Augenblick auch nicht machen. Ich bitte Sie daher diesen Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Präsident: Die allgemeine Besprechung der Eingabe ist eröffnet.

Abgeordneter Dr. Köhler: Meine Herren! Ich gehöre nicht zu dem Ausschuß, in dessen Namen der Herr Vortredner soeben so vortrefflich gesprochen hat. Ich stimme mit dem, was er vorgetragen hat, überein mit Ausnahme dessen, was ich Ihnen jetzt sagen will. Ich bin der Meinung, daß die Frauen nicht nur in der Kirche schweigen sollen, sondern daß sie auch außerhalb der Kirche schweigen sollen und zwar auf dem Gebiet schweigen sollen, zu dem sie die Natur ihrer Veranlagung nach gar nicht bestimmt hat, und dieses Gebiet ist das Gebiet der Wahl, des Kampfes. Da gehört die Frau, wenn man auch sehr viele streitbare Frauen findet, doch nicht hin. Der Kampf, und wenn er in der konziliantesten Form geführt wird, ist doch immer etwas Häßliches. Die Frau soll sich da nicht bewegen. Die Frau verbindet die Wunden, die geschlagen werden, sie heilt sie, aber selber mit handeln, selber mit Wunden schlagen, dazu ist die Frau nicht vereigenschaftet, das soll sie uns Männern überlassen, uns rauen Gesellen, bei denen es manchmal nicht ganz schön im Kampf zugeht. Das ist meine Meinung. Ich könnte den Herren aus meiner eigenen Praxis, aus meiner langjährigen 14-jährigen Arbeit als Vorsitzender des Sonderausschusses für die Armenförderpflege des Kreises Waldshut erzählen, wie

es da zugegangen ist, wenn Frauen dabei waren und wenn keine zugegen waren. Ich will mich aber das anschließen, was ich vorhin von den Frauen gesagt habe, ich als Mann, ich schweige. (Heiterkeit).

Präsident: Das Wort hat der Herr Prälat Schmitthennet als Abgeordneter.

Abgeordneter Schmitthennet: Hochgeehrte Herren! Ich kann mich dem Antrag des Ausschusses wohl anschließen und möchte ihn zur Annahme empfehlen. Es mögen ja vielleicht manche der einzelnen Erwägungen des Herrn Berichterstatters bei aller Sachlichkeit seiner Ausführungen nicht allenthalben Billigung finden, aber ich hoffe auf Ihrer aller volle Zustimmung, wenn ich einen Gedanken, den er ausgesprochen hat, unterstreiche, damit auch aus der Wollsynode eine Stimme in diesem Sinne kommt. Wenn etwa aus den Kreisen der Antragstellerinnen der Gedanke käme, sie seien unter Verkenntung ihres Wertes unbilliger und ungerechter Weise mit ihren Forderungen zurückgewiesen worden, so ist das gar nicht richtig. Wir wollen wie das ja der Berichterstatter auch getan hat, den Frauen gerne die volle Anerkennung aussprechen in Bezug auf das, was sie im sozialen und kirchlichen Leben leisten.

Es ist in diesen Tagen das Jubiläum des Badischen Frauenvereins gefeiert worden. Tausende von Frauen sind aus allen Gauen des badischen Landes hierhergekommen. Und wer gestern der Feststellung gewohnt hat, der hat einen überwältigenden Eindruck bekommen von der ungeheuren Fülle dienender selbstloser Liebe und sozialer Förderung, die in diesem Verein unter der Führung der Großherzogin Luise getrieben wird. Wir dürfen unserem Herrn Synodalpräsidenten von ganzem Herzen dankbar sein, daß er gestern in Namen der Generalsynode den feiernden Verein begrüßt hat. In diesem konfessionell gemischten Verein handelt es sich jedoch mehr um soziale Arbeit und Liebestätigkeit.

Was nun die evangelisch-kirchliche Arbeit unserer Frauen betrifft, so sind wir über den Wert derselben ja alle einig. Die Frauen sind es, die nicht nur in unseren Tagen, sondern oftmais in der Vergangenheit das kirchliche Leben lebendig erhalten haben, wenn es im Erlöschen war. Die Frauen sind es, um den Ausdruck des Berichterstatters noch einmal zu gebrauchen, die das heilige Feuer am häuslichen Herde hüten und wahren und schützen. Sie sind es, die unsere Kinder religiös großziehen. Und wenn das Haus mit der Kind und Schule einig geht, so ist es in den allermeisten Fällen die Mutter, die das pflegt und hütet, was Kinder von religiösem Leben dort geweckt worden ist. Als ehemaliger Pfarrer einer Stadtgemeinde denke ich daran, was die Frauen, die im kirchlichen Leben standen, mir geleistet haben in der Gemeindearbeit, zum Beispiel in der Hilfsarbeit im Kindergottesdienst, und ich muß sagen, ihr Helferdienst war von unsagbarem Wert. Das werden alle, die in ähnlicher Lage waren, bestätigen können. Sollte da nicht unsere Synode in diesem Augenblick, wo sie sich ablehnend zu dem Antrag des Vereins für Frauenstimmrecht stellen wird, es dankbar zu Ausdruck bringen, was die Frauen im kirchlichen Leben uns wert sind und leisten? Es soll das ein Ehre und Würde sein, der ihnen heute geslossen wird. Wir werden es ja nicht hindern können, daß den Frauen einmal das Stimmrecht zugestanden wird, daß sie teilnehmen an den Wahlkämpfen. Aber wir wollen uns freuen, daß sie bis jetzt noch davon verschont sind, in diese leidenschaftlichen Kämpfe hineingezogen zu werden und daß sie jetzt noch in der Stille ihre liebevolle helfende Arbeit tun können, zu der sie, wie ich meine, das allererste Recht berufen sind.

Abgeordneter D. Lemme: Meine Herren! Die Aufforderung des Referenten, die Erörterung der liegenden Frage auf den Inhalt der Petition zu beschränken und von den allgemeinen Erwägungen der Frau bewegung abzusehen, halte ich im Interesse der Abkürzung unserer Debatte allerdings für durchaus notwendig. Ich muß aber doch hinzufügen, daß die Erörterung dieser speziellen Frage ethisch betrachtet von der allgemeinen Beurteilung der Frauenbewegung ganz unabtrennbar ist. Man kann diese einzelne konkrete Frage gar nicht beantworten, ohne Stellung zu nehmen zu der modernen Frauenbewegung überhaupt, und wenn ich wenigstens sprüche, ganz kurz in dieser Beziehung meine Stellung als Christ und als Theologe andeuten soll, so möchte ich Ihnen von

heben, daß in der ganzen modernen Frauenbewegung, die scheinbar darauf abzielt, die Frau und damit das nationale Leben zu fördern, in Wirklichkeit eigentlich eine Beeinträchtigung der Frau liegt, nicht eine Förderung. Fördert man denn wirklich die Frau dadurch, daß man sie dem Manne gleichstellen und in derselben Weise behandeln will wie den Mann? Die Frau wird doch niemals zum Mann. Und ist es wirklich eine Förderung der Frau, wenn man, statt ihr das Haus als die Stätte ihres Wirkens anzusehen, sie hinauswirft in den Strom des öffentlichen Lebens? Meine Herren! Unser nationales Leben hat seine innerliche Kraft, und das kirchliche Leben hat seine innerliche Kraft zum guten Teil gerade in dem stillen Wirken der Frau. Und die künftigen Generationen in ihrer eigentümlichen Lebensbestimmtheit, in ihrer sittlichen und in ihrer religiösen Haltung werden zum guten Teil durch das stille Wirken der Frau beeinflußt. Die Macht der Frau ist gegenwärtig eine ungeheure. Wird sie gefördert oder wird sie geschwächt dadurch, daß man die Frau hinauswirft in das öffentliche Leben? Meiner Meinung nach wird das Wirken der Frau lediglich dadurch geschädigt, daß man ihr eine ihrem Wesen widersprechende Betätigungsweise aufdrängt.

Wir werden nun allerdings, von allgemeinen prinzipiellen Erwägungen absehend, zu der gegenwärtigen Bewegung Stellung nehmen müssen, indem wir sagen: ob wir die Bewegung so wie sie ist begrüßen oder nicht, das ist gleich, die Bewegung ist einmal da. Gewiß, ich bin auch der Ansicht, daß man vieles, was in dieser Bewegung liegt, auch solches, das wir nicht im Interesse unserer Nation gerade begrüßen, in Unbetracht der Unwiderruflichkeit der Zeitströmung, sei's auch einer irrenden Zeitströmung, nicht wird aufhalten können. Aber wenn soundsovieles da zur tiefsten Schädigung unseres Volkes unaufhaltsam seinen Gang geht, so meine ich, wäre doch, wenn es sich um das kirchliche Stimmrecht der Frau handelt, die Frage einmal zunächst zu stellen: wie steht es denn mit dem Stimmrecht der Frau im öffentlichen Leben überhaupt? wie mit dem Stimmrecht der Frau auf politischem und auf kommunalem Gebiete? Sollen wir denn mit dem Stimmrecht der Frau gerade auf kirchlichem Gebiete anfangen? Ich meine, das wäre denn doch am ganz falschen Ende angefangen. Sondern wenn das Stimmrecht der Frau in Frage steht, dann müßte zuerst erwogen werden: wie soll es denn überhaupt auf dem Boden des nationalen, wie soll es denn auf dem Boden des politischen Lebens werden? Damit müßte doch eigentlich vorangegangen werden. Ich meine also, wir müssen von vornherein hier auf dem Boden der Synode dahin Stellung nehmen, auszusprechen, daß die Beteiligung am öffentlichen kirchlichen Leben hinsichtlich der Wahlen erst in Betracht kommen kann, wenn die Lösung der Frage nach der Beteiligung am politischen und kommunalen Stimmrecht vorangegangen ist.

Besonders möchte ich noch Gewicht legen auf einen Punkt, den der Herr Referent ja schon berührt hat. Aus welchen Händen kommt denn die Petition? Wenn Sie, meine Herren, gegenwärtig das Gros der Frauen, ein Ehe die unsere Gottesdienste besuchen, fragen würden: wollt ihr das kirchliche Stimmrecht haben oder nicht? so würde die Mehrzahl dieser religiös gesinnten Frauen antworten: Nein. Sie begehrn es gar nicht; wenigstens wollen nach allem, was ich hin und her darüber gehört habe, wird von diesen religiös gesinnten Frauen im eigentlichen Sinne das Stimmrecht nicht begehr. Aus welchen Händen kommt diese Petition? Diese Petition um das Stimmrecht kommt zwar nicht durchaus, aber zu einem großen Teile aus den Händen der Agitation. Und wenn Sie sich ansehen, was für Forderungen, namentlich auch für Forderungen in ethischer Hinsicht — ich weise hin auf die Forderungen in Beziehung auf Ehe und Scheidung, ich will das Einzelne weiter nicht anführen — zum Teil aus diesen Frauenrechtskämpfen gekommen sind, so muß ich doch sagen: Gott bewahre uns davor, daß diese selben Töne, wie sie da angeschlagen sind, jemals in kirchlichen Versammlungen erklingen mögen!

Ich muß also meinerseits sagen, daß, wenn die Frage des Stimmrechts der Frau in kirchlicher Beziehung wenigstens spruchreif werden sollte, sie uns erst einmal aus anderen Kreisen nahegebracht werden müßte als aus denen, von wo gegenwärtig solche Forderungen kommen.

Ferner: was soll denn nun mit diesem Stimmrecht der Frauen in der Wirklichkeit bezweckt werden? wie soll es praktisch werden? Wenn ich mich zum Beispiel versetze auf den Boden unserer Pfarrwahlen, für eine Gestalt würden wohl unsere Pfarrwahlen bekommen, wenn das Frauenstimmrecht uns ohne weiter gegeben werden sollte? Meine Herren! Würden wirklich diejenigen Frauen, die die Gottesdienste besuchen, diejenigen sein, die sich hauptsächlich bei diesen Wahlen beteiligen würden? Es ist eine allgemeine Erfahrung wirkungsvoll bei Wahlen, überhaupt in öffentlichen Angelegenheiten werden nicht die einzelnen, sondern wirkungsvoll werden allemal die organisierten Verbände. Das sehen wir bei den politischen Wahlen, das sehen wir bei den kommunalen Wahlen. Also was würde die Folge eines Eingreifens der Frau bei diesen Pfarrwahlen sein? Denken Sie einmal, die Verbände der Frauenrechtlerinnen würden da mit einemmal kommen! Ja, sie sind doch wahrhaftig nicht diejenigen, die den Pfarrer nachher hören wollen, wenn er auf der Kanzel sitzt. Also eine Förderung wäre sicher nicht damit gewonnen.

Ich will auf manches, was ich hier in Gedanken habe, nicht eingehen, um die Debatte nicht unnötig zu belasten. Nur das möchte ich sagen, was ja auch schon von Vorrednern ausgesprochen ist: ich schähe die Mitarbeit der Frau am kirchlichen Leben außerordentlich hoch. Es ist eine Liebesmacht der Frau gerade auf religiösem Gebiete vorhanden, die noch lange nicht genug fruchtbar gemacht ist für unser Gemeindeleben. Ich möchte z. B. darauf hinweisen: ehe das Diaconissenwesen ins Leben gerufen wurde, was hat da berücksichtigt an Liebesmacht der Frau für unser kirchliches Leben! So können noch außerordentlich viele Fraukräfte lebendig gemacht werden für die Gemeindepflege. Ich möchte z. B. darauf hinweisen, daß die Verbände für innere Mission, die Stadtmissionsvereine eigentlich überall von Frauenverbänden begleitet werden sollen. In dieser Hinsicht schähe ich die Wirksamkeit der Frau außerordentlich hoch. Aber ich möchte eben dann auch, daß die Frau nach ihren eigentümlichen Gaben und Kräften sich in den Dienst der Liebesaufgaben der Kirche stellen möchte und nicht in Beziehungen eintrete, die sich vielleicht nachher in der Praxis als sehr wünschenswert herausstellen werden.

Zedenfalls — das ist das Ende des wenigen, was ich sagen möchte — sollten wir mit der Art zu zugehen außerordentlich vorsichtig sein und erst die weitere Entwicklung der Bewegung, wie ich schon vorher sagte, namentlich im politischen und kommunalen Leben abwarten.

Ich kann mich daher auch dem Antrage der Kommission nicht ganz anschließen. Der Antrag der Kommission lautet: „Die Synode hält die Verleihung des kirchlichen Stimmrechts an wirtschaftlich selbstständige Frauen für durchaus erwägenswert“. Eine solch positive Stellungnahme zur Sache im Sinne direkter Empfehlung — das auszusprechen ist vielleicht gar nicht die Absicht der Kommission gewesen — halte ich für gut. Ich würde in dieser Beziehung vorschlagen, daß wir nicht sagen: die Synode hält die Verleihung für erwägenswert, sondern: empfiehlt die Frage der Verleihung der Erwägung. Eine solche mehr rücksichtshaltende Formulierung würde ich der Formulierung der Kommission vorziehen.

Abgeordneter D. Bauer: Hochverehrteste Herren! Ich muß vor allem etwas richtig stellen gegenüber den Herrn Berichterstatter aus der Kommission. Ich habe mitgestimmt, aber gerade auch unter der Voraussetzung wie sie zuletzt soeben von dem Herrn Abgeordneten Lemme ausgesprochen ist. Ich kann mich nicht erinnern, daß das „sympathisch“ in einer solchen Weise betont worden ist, wie das hier zum Vortrag kam. (Abgeordneter Dr. Hasenclever: Steht auch nicht im Antrag.) Ein weiteres! Ich habe in der Kommission von vornherein gesagt: ich nehme Bedenken an dem Ausdruck „wirtschaftliche Selbstständigkeit“. Meine Herren! Überlegen Sie einmal, was das ist, das Frauenstimmrecht einfach in der Kirche einführen zu wollen aufgrund der wirtschaftlichen Selbstständigkeit! Wir, die Generalsynode, bilden eine ganz eigene besondere Versammlung neben der Steuersynode. Ist die Steuersynode die Hauptstrophe für unsere Kirche oder die Generalsynode? Wir dürfen doch wahrhaftig einen Unterschied machen zwischen dem äußerlichen staatlichen Leben und dem kirchlichen Leben.

Dort ist es allerdings zunächst die Steuer, und wer da eine Pflicht hat, hat auch ein Recht. Gut! Sollen wir das direkt und voll übertragen auf die Verbindung und Gesellschaft der Kirche, das Gemeinschaftsleben der Kirche? Das ist mir höchst bedenklich; denn dort, wo es sich um die wirtschaftliche Selbständigkeit handelt, ist doch nur die Rede von ganz einzelnen, die nur um der äusseren Steuer willen ein solches Recht haben sollten, während andere, wenn sie mitten in dem kirchlichen Leben ihre Kraft erweisen, dieses Stimmrecht nicht haben sollten.

Ich habe dem Antrag ohne weiteres zugesimmt unter der Voraussetzung, daß die Sache erwogen wird, und wollte nicht direkten Widerspruch aussprechen. Aber, meine Herren, daß wir dieser Frage näher ins Angesicht schauen müssen, das ist mir gewiß. Das kommt noch, auch wenn ich es nicht erlebe. Aber ich stehe auf dem Grund meines Gotteswortes, das mir sagt, daß unsere Kirche, auch unsere Landeskirche und Volkskirche, ihre Kraft nur habe in der Gemeinschaft der Liebe, durch die unser Glaube sich erweist, und da muß ich eben sagen, daß ergänzend was wir eben gehört haben: worin liegt die Hauptkraft, in der äusseren Zugehörigkeit zu unserer kirchlichen Gemeinschaft oder in der inneren? Ist es nur eine Rechtsfrage? Dann stehen wir Männer obenan. Ist es aber eine Frage der Liebe, dann steht das Weib obenan und zwar in einer solchen Weise, daß wir Männer die Herrschaft an sie abgeben, wir Männer, die wir auf allen geistigen Gebieten, auch unserem kirchlichen und sittlichen Leben die Herrschaft zunächst in Händen haben auf Grund unserer Geistesgaben, auch der wissenschaftlichen Geistesgaben. Aber wo es sich darum handelt, christlichen Charakter zu erweisen, da wird das Verhältnis einfach geregelt durch die dienende Liebe der Frau. Daher ist es durchaus keine Verachtung etwa der Bedeutung des weiblichen Geschlechts, wenn wir die Zuweisung des Stimmrechts nicht obenan stellen. Ich muß gestehen, ich glaube sicher, daß viele Frauen, welche mit ihren Männern ganz eins sind, dadurch erst auf eine Bahn gebracht werden könnten, auf der Mann und Frau getrennt werden. Das was der Apostel Paulus sagt ist nicht bloß orientalisch, wie es oft gesagt wird, sondern das liegt in dem Wesen unseres christlichen Lebens und unserer christlichen Gemeinschaft. Daher glaube ich müssen wir durchaus einen Unterschied machen zwischen den Forderungen, welche außerhalb der kirchlichen Kreise gerichtet werden an den Staat, und den Forderungen, welche an uns gerichtet werden als Kirche. Mich macht das nicht irre. Ich bin kein Pessimist, ich bin Gott sei Dank von Gott angelegt zum Optimisten. Ich weiß, daß, wenn es durch noch so schwere Kämpfe hindurchgeht, doch zuletzt eins siegt, und das ist nicht das Gesetz, sondern das ist die Liebe. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter Holdermann: Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat in seinem klaren und warmherzigen Vortrag ausdrücklich festgestellt, daß ein Mitglied der Verfassungskommission einen bestimmten Antrag auf eine gesetzgeberische Maßnahme in der Sache gestellt habe. Nachdem er mich so ausdrücklich festgenagelt hat, fühle ich mich verpflichtet mitzuteilen, daß ich dieses Mitglied bin, und des Näheren darzustellen, wie ich zu der Sache stehe.

Ich habe lediglich den Antrag gestellt, daß das kirchliche Stimmrecht auch solchen Frauen verliehen werden möchte, welche wirtschaftlich selbständig sind. Sie werden aus dem Referat des Herrn Berichterstatters entnommen haben, daß das ja keine außerordentliche Sache ist. Es ist bereits in weiten Gebieten der großen Länder des Protestantismus, in England und Amerika, in einem viel größeren Maße verwirklicht, als ich es in meinem Antrag beabsichtigt habe. Ich habe aber mit meinem Antrag in der Kommission sehr wenig Gegenliebe gefunden und mich auch überzeugt, daß größere praktische Schwierigkeiten vorliegen, die es verbieten, jetzt sofort an die Sache heranzutreten. Ich habe infolgedessen meinen Antrag schon in der Kommission zurückgezogen und nehme ihn selbstverständlich auch hier im Plenum nicht wieder auf.

Umso mehr aber, meine Herren, würde ich es begrüßen, wenn die Synode möglichst zahlreich sich hinter die Resolution stellen wollte, welche der Herr Berichterstatter im Namen der Verfassungskommission Ihnen vorgetragen hat.

Wir leben in einer Zeit, meine Herren, in der große Massen unseres Volkes, große Schichten insbesondere bei den Gebildeten der Kirche entfremdet, gleichgültig gegenüberstehen. Ich meine, da müssen wir jede Regung e hättende Anteilnahme, jeden Wunsch auf Beteiligung und Mitarbeit lebhaft begrüßen, umso mehr, wenn eine solche unmißbare Regung ausgeht von einer Seite, der die Kirche ganz gewiß verpflichtet ist, von seiten der Frauen. Ich weiß nicht, meine Herren, ob die Frauen, welche die Petition in Freiburg unterschrieben haben, kirchlich besondere des V interessiert sind. Ich kann das nicht untersuchen, es ist schließlich auch gleichgültig. Aber es hat mich ja hat sich pathisch berührt in dieser Petition, daß eingangs derselben ausgesprochen wird, daß diese Frauen ausdrücklich geltend nicht nur um ein Recht petitionieren, sondern daß sie auch eingewiesen sein wollen in die Pflichten, die nur folgenden solchen kirchlichen Rechten verbunden sind. Nun, wie dem auch sein möge, die Kirche ist den Frauen jedo ihm, falls zu großem Dank verpflichtet. Ohne die lebendige Teilnahme der Frauen am kirchlichen Leben wäre unzweckmäßig manche Kirche sehr leer. Ich kann es lebhaft nachfühlen, wenn solche Frauen, die wirtschaftlich selbstständig sind, die Kirchensteuer, vielleicht eine sehr erhebliche Kirchensteuer bezahlen und dazu noch religiös interessiert der Heil und kirchlich gesinnt sind, — ich sage, ich kann es lebhaft nachfühlen, wenn solche Frauen dann das Gefühl einer gewissen Entrechtung in kirchlichen Dingen haben, weil sie kein Wahlrecht besitzen.

Ich möchte heute nicht so weit gehen, meine Herren, um der Verleihung des kirchlichen Wahlrechts stellen überhaupt das Wort zu reden. Ich habe übrigens vorhin bereits erwähnt, daß das keine neue und ungewöhnliche Sache ist. Große Gebiete der Länder des Protestantismus in England und Amerika besitzen das, und ist, daß kirchliche Leben in England und Amerika nicht schwach, es ist sogar vielfach erheblich stärker als bei positiven Vieleicht, meine Herren, wäre es gar kein so großes Unglück, wenn die Frauen das kirchliche Stimmrecht Beweis befüllen, damit dann die Männer, die vielfach kirchlich indolent sind, mehr aufgerüttelt würden durch die bei Teilnahme der Frauen. Nun, meine Herren, das ist ja wie gesagt eine Zukunftsmusik, an deren Verwirklichung noch lange nicht zu denken ist.

Was die Resolution des Verfassungsausschusses vorschlägt, ist lediglich eine bescheidene principielle Anwendung einer Bewegung, die nun einmal vorhanden ist, und ich meines Teils empfinde es als etwas Schade auf die und Vorbildliches, wenn unsere Synode dieser Bewegung wenigstens principiell einen Gruß entbietet.

Abgeordneter Camerer: Hochverehrte Herren! Niemand von uns wundert sich wohl, daß was auf der Frage des Frauenstimmrechts auch auf dem Boden des kirchlichen Lebens erscheint. Wenn die Frauen auf kirchlichen Stimmrecht haben in Verbänden zur Hebung des wirtschaftlichen Lebens wie z. B. in Gewerkschaften Frauenheimarbeiterinnen oder in Zusammenschlüssen zur Fürsorge für Notleidende und Arme wie im Frauenverein, so ist uns das etwas Selbstverständliches. Was ist aber wohl der Grund der inneren Berechtigung, daß die vielen Tausende von Frauen, die gestern zusammen waren, nun auch in ihren Verbänden ein Stimmrecht haben? Das ist, daß ihr Herz warm und treu schlägt und ihre Hand opferfreudig arbeitet für die Ziele des Vereins. In eine Landeskirche treten nun nicht etwa nur Leute ein, die in reisem Alter sich als treue Bekennner zeichnen, die meisten werden hineingeboren und werden im Verlauf der Jahre zu Christen erzogen. Wie viele Predigten entziehen sich dieser Erziehung! Und doch haben diese innerhalb des Verbandes der Landeskirche das Recht der Stimmabstimmung. Wir haben jetzt schon bedeutende Gefahren, wo der Mann noch allein Stimmrecht besitzt. Sie bestehen bis jetzt noch gottlob nur in der Theorie. Wenn aber diese unkirchlichen Massen einmal in die Hand eines unkirchlichen Agitators kommen, der sagt: „Ihr zahlt Kirchensteuer, n in einem beteiligt euch also auch an den Wahlen,“ was werden wir dann für Kirchengemeindeversammlungen bekommen? und was für Kirchengemeinderäte! Und wenn wir uns vorstellen, daß da auch die Frauen hineingezeichnet werden sollen, wie viel innere Werte werden da in dem demagogischen Parteigetriebe erdrückt, wie viel heiliger Feuer wird im Strom der Leidenschaft erlöschen und wie schädigend wird das wirken auf die Gesamtgemeinde gemacht? Ich kann mir darum ein Frauenstimmrecht in einer Freikirche wohl vorstellen, ich könnte mir's auch vorstellen.

insbesondere bei uns unter der Bedingung, daß wir eine ganz andere Grenzregulierung der Zugehörigkeit zur Landeskirche Regung hätten. Aber bei unserm jetzigen Stimmrecht halte ich das Frauenstimmrecht in der Landeskirche einfach für eine so unmöglich.

Ich Abgeordneter Salzer: Meine hochgeehrten und hochwürdigen Herren! Ich wollte als Vorsitzender des Verfassungsausschusses nur feststellen, daß der Wortlaut des Antrages einstimmig angenommen ist. Es hat sich allerdings an diesen Antrag eine längere Diskussion angeschlossen und es wurden verschiedene Bedenken ausdrücklich gemacht bezüglich der Durchführung dieses Antrages. Aber darüber waren wir alle einig, daß nicht nur formell der Antrag dem Oberkirchenrat überwiesen werden soll, sondern daß auch der Ausschuß und mit rauen jedem ihm, wie wir glaubten, die Synode selbst sich materiell dahin aussprechen solle, daß sie dieser Bewegung, die eben wäre unzweifelhaft in unserer Frauenwelt besteht, nicht ganz gleichgültig und teilnahmlos gegenübersteht, sondern daß man eine gewisse Anerkennung dieser Bewegung aussprechen solle. Nun wurde der Satz so gefaßt, wie es interessiert der Herr Berichterstatter angegeben hat, indem bemerkt wurde, daß man die Bewegung für durchaus erwägenswert hält, aber wegen der Schwierigkeit der Durchführung des Stimmrechtes z. B. einen Antrag zu stellen nicht in der Lage ist, sondern vor allen Dingen einmal die Sache dem Oberkirchenrat zur Erwägung anheim-Wahlre stellen will. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Abgeordneter Specht: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Wenn schon verschiedentlich gesagt worden ist, und ist, daß der Gegenstand, um den es sich bei diesem Antrag handelt, nicht genug geklärt sei, um zu einem positiven Beschuß zu kommen, so glaube ich, hat die Diskussion in ihrem bisherigen Verlauf den vollgültigen Stimm-Beweis dafür geliefert, daß sie noch nicht geklärt ist. Ich finde das insbesondere in dem Nebeneinanderstellen der beiden Begriffe: Frauenstimmrecht auf kirchlichem Gebiet und Stimmrecht der wirtschaftlich selbständigen Frauen. Ich finde, das ist ein so großer Unterschied, daß man unmöglich die beiden Dinge für einander sehn kann. Es ist vieles für das Frauenstimmrecht an sich gesagt worden und von der Bedeutung der Frau auf dem Gebiet des religiösen und kirchlichen Lebens, womit ich vollständig einverstanden bin. Auch was in Bezug auf die Tätigkeit der Frau im sozialen Leben gesagt worden ist, ist mir vollständig aus dem Herzen gesprochen gewesen. Ich habe gestern nicht nur als Zuhörer, sondern als Selbstbeteiligter an dem großartigen Feste des Frauenvereins teilgenommen, in dem ich schon lange tätig bin. Und gewiß weiß ich vollkommen zu schätzen, was auf diesem Gebiet durch die Frauen geschieht und auch an anderen Orten, auch was die Frauen vielfach auf kirchlichem Boden tun. Es ist vom Herrn Prälaten Schmitthenner darauf hingewiesen worden, was die klosterhaften Frauen auf dem Gebiet des Kindergottesdienstes leisten.

Das ist ja alles sehr wahr und sehr richtig, aber ich glaube, das hat nun mit dem Frauenstimmrecht eigentlich nichts zu tun; denn ich möchte nur, um von dem einen zu reden, fragen, ob wohl diese Helferinnen, die in den Jugendgottesdiensten helfen, in die Kategorie der wirtschaftlich selbständigen Frauen gehören, denen wir das Stimmrecht geben würden. Sie werden zum großen Teil in eine Kategorie gehören, die das Stimmrecht doch nicht bekäme, und der größte Teil von denen, die in unseren Gottesdiensten unseren Predigten zuhören, gehören meiner Ansicht nach auch zu solchen, die gar nicht zu den Stimmberechtigten nach den Vorschlägen, die da gemacht worden sind, kommen würden.

Ich habe aber noch eine besondere Erfahrung eben gerade durch langjährige Tätigkeit im Frauenverein, in einem Frauenverein, der sich einer sehr lebendigen Teilnahme vieler seiner Mitglieder und eines tüchtigen Mitarbeitens erfreut. Ich habe die Erfahrung gemacht: seitdem wir durch die neuen Statuten der Frauenvereine genötigt sind, alljährlich eine Generalversammlung zu halten, die bloß eine Beratung ist, in der manchmal auch Statuten und derartiges beraten werden, seitdem sind die Frauen zu dieser Generalversammlung beinahe nicht zu bringen. Es ist eine Erfahrung, die man auch in anderen Frauenvereinen gemacht hat. Es muß irgend eine Festlichkeit damit verbunden werden, es muß ein Festkaffee damit verbunden

werden, dann kommen sie. Aber wenn es heißt: zur bloßen Beratung, zur bloßen Generalversammlung, die den Bericht entgegennehmen und den Voranschlag prüfen soll usw., dann kommen oft nicht einmal die Vorstandsmitglieder alle, die den Voranschlag aufgestellt haben. Es ist mir das ein Zeichen — es handelt sich hier nicht bloß um Frauen aus dem niederen Volk, sondern es sind auch sehr viele gebildeten Ständen dabei — daß unsere Frauenwelt bis jetzt im großen und ganzen noch gar kein Bedürfnis hat nach einem Mitwirken auf diesem Gebiet. Auch ich glaube, was der Herr Abgeordnete Camerer gesagt hat: es wird eine vollständig andere Regelung des Stimmrechts bei uns überhaupt stattfinden müssen. Der Umstand, daß die Frauen wirtschaftlich selbstständig sind, gibt doch noch keine Gewähr dafür, daß sie auf die Gebiete des kirchlichen Lebens etwas leisten. Ich kenne wirtschaftlich selbstständige Frauen, die sich absolut nicht um die Kirche bekümmern. Sondern es müssen nur solche sein, die religiösen und kirchlichen Sachen haben und betätigen wollen, die verlangen in die Liste aufgenommen zu werden. Dann können wir also nicht bei den Frauen allein sagen, sie müssen erst das Verlangen stellen aufgenommen zu werden; da müssen wir auch bei den Männern irgendeine derartige Kautele einrichten. Solange wir es bei den Männern nicht haben, können wir es bei den Frauen auch nicht machen, und darum bin ich der Ansicht, daß die Sache noch nicht so klar ist, weder in der prinzipiellen Behandlung, noch in der praktischen Durchführung oder der praktischen Behandlung, daß wir eine Stellung zu ihr nehmen könnten, und ich wäre deswegen meistens geneigt, etwa folgendem Antrag zuzustimmen oder ihn zu stellen: wir halten zwar diese Bewegung für erwägenswert, aber weil die Sache einstweilen doch noch viel zu wenig geklärt ist, so wollen wir über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Abgeordneter Rohde: Meine Herren! Ich werde Sie nicht lange aufhalten. Wenn aber eben Diskussion beinahe da angelangt ist, daß man über die Frauen, die nur dann kommen, wenn sie sich an Möglichkeiten beteiligen können, zu lächeln beginnt, so möchte ich doch darauf hinweisen, daß wohl bei Männern vielfach eine ganz ähnliche Erscheinung vorhanden ist. Wo viele Männer ihre Abende verbringen, während die Frau zu Hause arbeitet, das wissen Sie alle selbst am besten.

Ich möchte doch wenigstens versuchen die Diskussion wieder auf die Höhe zu heben, die die Sache ja gehabt hat. Ich will Sie nicht lange aufhalten, meine Herren, und über Dinge unterhalten, die schon gesprochen worden sind. Aber ich glaube, daß bis jetzt hier in diesem Rondell immer nur die Frau gestanden hat, etwa Schiller als Ideal vorgeschwebt hat: „Ehret die Frauen, sie flechten und weben usw.“ „Den Frau heraus die Liebe und den Männern die Arbeit!“ Ja, meine Herren, diese Frau gehört im wesentlichen der Frauengesellschaft an. Das ist die Frau unseres kleinbürgerlichen Lebens.

Ich möchte den Schleier wegziehen von einer doppelten Erscheinung der Frau des modernen Lebens. Erstens von der werktätigen Frau, in erster Linie von der Arbeiterfrau. Meine Herren! Wo soll denn die innere Liebe üben, wenn sie im Schweiße ihres Angesichts vom Morgen bis zum Abend um das tägliche Brot arbeitet? Wenn wir den Männern das Recht zur Wahl geben, weil sie Arbeiter sind, haben dann Frauen nicht dasselbe Recht, nicht dasselbe sittliche Recht? Leisten Sie nicht dieselbe hohe sittliche Pflicht? Da mir das mit den Diensten der Allgemeinheit?

Wenn man diesen Frauen sagt: „Ihr seid nicht zum Kampfe da“, meine Herren, dann haben Sie 14 u. gemeint nicht? Die ganze Industrialisierung unseres öffentlichen Lebens, den ganzen großen Zug der Gegenwart ist eine neue Frau im Anmarsch, und sie kann nicht dauernd unberücksichtigt bleiben.“

Und neben dieser arbeitende Frau, meine Herren, möchte ich die Frau stellen, die nach Bildung einer neuen Frau in den Mädchengymnasien, meine Herren, wir haben Frauen, die sich den Doktorgrad erworben haben.

haben, und es sind nicht die schlechtesten, die auf unseren Hochschulen promovieren. Wir haben Ärztinnen, wir haben Lehrerinnen, und wenn Sie mich fragen: „Wo haben Sie das meiste Bildungstreben gefunden, das Ringen nach Weiterbildung, in den Kreisen der gebildeten Männer und des bürgerlichen Lebens oder in den Kreisen der Arbeiter und der Frauen?“ so weiß ich wenigstens, was ich zu antworten habe.

So ist es, meine Herren, und Sie müssen diese Frau nicht aus dem Auge verlieren, wenn Sie über diese Frage urteilen wollen. Es ist nach meiner Ansicht eine ganz selbstverständliche Sache, daß einmal der Zeitpunkt kommen wird, wo das Weib, welches arbeitet im Schweiße seines Angesichts und ringt und kämpft um seine Weltanschauung und im öffentlichen Leben in einem Berufe steht wie der Mann, auch in die Rechte eintrückt, die jetzt die Männer haben.

Abgeordneter von Dörthen: Meine Herren! Nur ein paar Punkte möchte ich ganz kurz berühren. Es ist von dem Herrn Abgeordneten Lemme gesagt worden, daß es doch näher läge, wenn zunächst auf dem Gebiete der politischen Wahlen die Frauen stimmberechtigt würden. Man sollte sie da vorangehen lassen. Er wollte uns gewissermaßen also damit festnageln, daß, wer für das kirchliche Wahlrecht ist, deshalb auch für das politische sei. Dem gegenüber möchte ich sagen: Die Gebiete sind doch ganz verschieden. Rechte, meine Herren, sollten immer korrelat sein den Pflichten, den Arbeiten und Kämpfen auf einem Gebiete, und solange wenigstens in den Ländern der allgemeinen Wehrpflicht die Gesamtheit der Männer und der Männer allein das Vaterland verteidigt, wird dem Stimmrecht der Frau auf dem politischen Gebiet immer das entgegenstehen, daß die Frau daran nicht beteiligt ist, daß die Frau mithin auch nicht dieselben politischen Rechte verlangen kann wie der Mann.

Dagegen auf dem Gebiete der Kirche werden die Kämpfe mit Werken des Glaubens und der Liebe ausgetragen, und an diesen Kämpfen und an diesen Arbeiten ist die Frau in demselben Maße beteiligt oder in höherem als der Mann. Deshalb ist das Recht meines Erachtens, auch gehört zu werden, auch an der Regierung teilzunehmen, auf dem Gebiete der Kirche unzweifelhaft größer als es auf dem politischen Gebiete sein kann. Ich möchte daher dem widersprechen, daß ein Stimmrecht der Frau auf politischem Gebiete vorangehen müßte. Man kann sehr wohl ein Stimmrecht der Frau auf dem kirchlichen Gebiete für erwägenswert halten, ohne Anhänger des politischen Stimmrechts der Frau zu sein.

Und wenn von derselben Seite weiter gesagt worden ist: ja, warum wollt ihr denn durchaus die Frauen herausholen aus dem ihnen besten und natürlichen Gebiete des Hauses in das öffentliche Leben? so kann ich mich nur dem anschließen, was eben der Herr Pfarrer Rohde gesagt hat. Die Frau wird nicht durch eine künstliche Agitation in erster Linie herausgeholt — gewiß, viel künstliche Agitation mag auch auf dem Gebiete vorkommen — sondern durch die Macht der wirtschaftlichen Verhältnisse. Wieviele tausend Frauen, die immer im Hause lebten, sich auf das Haus beschränkten, sind heute gezwungen, wirtschaftlich in das öffentliche Leben einzutreten, sich selbstständig zu machen und das Haus zu verlassen.

Dann endlich noch: es ist Anstoß genommen worden an dem Wort „wirtschaftlich selbstständige Frauen.“ Da möchte ich nun auf unsere Ausschusssverhandlungen zurückkommen. Ich glaube, daß der Herr Referent mir das bestätigen wird: wir haben unter „wirtschaftlich selbstständig“ nur gemeint: selbstständig im Sinne des § 14 unserer Kirchenverfassung. Der § 14 sagt: „Stimmberechtigt sind alle selbstständigen Männer der Kirchengemeinde.“ Wir würden also für erwägenswert halten, ob da nicht statt „alle selbstständigen Männer“ „alle selbstständigen erwachsenen Persönlichkeiten“ hingestellt werden sollte.

Der zweite Satz des Paragraphen sagt dann ja: „Als selbstständig im Sinne des Gesetzes werden diejenigen Personen betrachtet, welche entweder einen eigenen Haushalt haben oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben oder geistlich zur allgemeinen Kirchensteuer beigezogen werden.“ Um das nicht alles in den Antrag hereinzu bringen, ist es alles unter dem Ausdruck „wirtschaftlich selbstständig“ zusammengefaßt worden.

Es ist also nicht etwa gemeint: nur Frauen, die Kirchensteuern zahlen, sondern: in derselben Begrenzung, daß die Männer nach § 14 stimmberechtigt werden würden, würden es auch die Frauen sein, also neben den die Kirchensteuer zahlen, diejenigen, die entweder einen eigenen Haushalt haben und Haupt eines Haushalt sind oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung treiben. Es würde also die Selbständigkeit bei beiden Teilen, den Männern und bei den Frauen, gleich zu begrenzen sein.

Abgeordneter Kappeler: Meine hochverehrten Herren! Bei der vorgeschrittenen Zeit will ich mich kurz fassen. Obwohl in unserer Synode den Frauen heute einige Ruhmeskränze gebunden worden sind, ich doch überzeugt davon, daß, wenn es hinausgelangt in die Öffentlichkeit: wir haben eine ablehnende Stellung gegen den Antrag, das Frauenstimmrecht einzuführen, in unserer Synode eingenommen, es dann heißen wird also auch die Kirche macht die Frau mundtot. Zur Stärkung der Abwehr dieses Vorwurfs möchte ich kurz darauf hinweisen, daß auf kirchlichem Boden bis jetzt schon Organisationen entstanden sind, welche Frauen das aktive und passive Stimmrecht auch in Bezug auf Wahlen zugestehen. Wir haben in Pforzheim z. B. evangelische Bezirksvereine, Parochialvereine, deren Generalversammlung sich zusammensetzt aus sämtlichen Mitgliedern ohne Unterschied des Geschlechts, und sämtliche Mitglieder haben in dieser Generalversammlung natürlich das volle Stimmrecht; sie können wählen und sie können auch in den Vorstand dieser Bezirksvereine gewählt werden, der hälftig aus Männern und Frauen besteht, sodaß nur die Stimme des Vorsitzenden die Stimmenzahl zu ungünsten der Frauen reguliert.

Wir haben dann auch Armenkommissionen in den einzelnen Parochien gebildet, und in diesen Kommissionen bei uns gleichviel Männer und Frauen. Nur der Vorsitzende ist immer der Bezirkspfarrer. Auch da dürfen die Frauen mitratzen und mitreden und mittaten.

Meine Herren! Das ist ein Anfang, aber ich meine, wir sollten bei den Prinzipien dieses Antrags stehen bleiben, auch für spätere Zeit. Hier haben die Frauen aktives und passives Stimmrecht, weil ein Gebiet ist, dem sie ihre Interessen und dem sie ihre Mitarbeit zur Verfügung stellen, für das sie voll Verständnis haben. Wenn wir aber diese Frauen, die da bei uns in den Vereinen mitarbeiten, fragen würden: Seid ihr darauf aus, wünscht ihr auch einzutreten in den verantwortungsvollen Beruf eines Mitgliedes Kirchengemeindeversammlung oder gar des Kirchengemeinderats, wollt ihr das aktive Stimmrecht und Wahlrecht auch für diese Organisation unseres kirchlichen Lebens? so bin ich fest überzeugt, diese Frauen, die dort so eifrig und treu mitarbeiten, würden sagen: Wir wollen nicht dort hinein. Diese Frauen wollen selbst nicht, die anderen wollen wir nicht. Das dürfen wir doch zum Ausdruck bringen.

Dann möchte ich noch darauf hinweisen, daß die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Rohde sich auf denen des Herrn Berichterstatters und insbesondere mit dem Antrag nicht decken. Der Herr Abgeordnete Rohde redet davon, daß die Frau der Zukunft die Arbeiterfrau sein werde, die den Kampf des Daseins kämpft, darum auch berechtigt sein müsse, mit zu raten und mit zu taten auch in den Organisationen unserer Kirche. Der Antrag der Kommission schließt aber gerade die Chefrau, die Mutter des Hauses aus, denn die ist wirtschaftlich selbständige. Wenn also im Sinne unseres Antrags später einmal Beschlüsse gefasst würden und vorgegangen würden, meine Herren, dann würden wir gerade diejenigen Frauen nicht beziehen, die allem, nicht allein, aber vor allem, sage ich, im stande wären das kirchliche Leben zu fördern, das sind Mütter unseres Hauses, die daheim das religiöse und kirchliche Leben so treu fördern. Dann bekommen nur die wirtschaftlich selbständigen, die alleinstehenden, die in einem öffentlichen Berufe arbeiten oder ein Gewerbe haben, von denen ich gar nicht sage, daß sie unkirchlich seien und sind, sondern nur, daß sie nicht mehr in stande sind das kirchliche Leben anzuregen und zu pflegen als die Mütter des Hauses. Ich kann mich dieser Fassung des Antrags, der allein einen Fortschritt zugunsten der wirtschaftlich selbständigen Frauen gemacht.

Abgeordneter v. Hollander: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Ich stehe genau auf dem Standpunkt meines Herrn Vorredners. Unser Ausschuß hat schon betont, daß seiner Ansicht nach die Sache nicht genügend gellärt ist, und er hat es mit Recht betont. Ich halte die Sache aber für noch weniger gellärt als der Ausschuß und ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen, daß wir den Antrag auf Einführung des kirchlichen Frauenstimmrechts dem Oberkirchenrat einfach zur eingehenden Prüfung überweisen. Den Antrag des Herrn Abgeordneten Specht auf Übergang zur Tagesordnung möchte ich nicht unterstützen, das wäre eine zu schroffe Stellungnahme. Mein Antrag aber besagt das, was wir alle empfinden, wenn wir sagen, der Oberkirchenrat möge die Frage prüfen. Meiner Ansicht nach ist der Punkt, den eben der Herr Abgeordnete Kappler vorgetragen hat, der zweifelhafteste. Wenn wir uns überhaupt auf Frauenstimmrecht einlassen, sollten wir nicht darauf eingehen, nur die wirtschaftlich selbständigen Frauen zuzulassen, sondern es könnte erwogen werden, auch anderen Frauen das Stimmrecht zu geben. Es liegt absolut kein Grund vor, die evangelische Ehefrau, die ihre Kinder treu in der evangelischen Konfession erzieht, die aber einen katholischen Mann hat und die auch Kirchensteuer für die evangelische Kirche bezahlen muß, vom Stimmrecht auszuschließen. Ich glaube, ich schließe mich darin dem Herrn Abgeordneten Bauer an, daß der Standpunkt nicht genug betont werden kann, daß wirtschaftliche Selbständigkeit und Kirchensteuer nicht die alleinigen Grundlagen für Verleihung des Stimmrechts sein dürfen. Auch unsere Kirchenverfassung steht nicht auf dem Standpunkt. Sie sagt wohl, das Stimmrecht ruht, wenn man ein Jahr lang keine Kirchensteuer bezahlt hat, sie erkennt aber auch das Stimmrecht derer an, die überhaupt keine Kirchensteuer zu bezahlen haben. Den Standpunkt muß ich ablehnen, wonach die Kirchensteuer die Hauptgrundlage für die Zuverlässigkeit des Stimmrechts abgeben soll.

Hochgeehrte Herren! Niemand kann mehr erkennen als ich, welch wichtige Stellung die Frau in der Kirche und im religiösen Leben einnimmt. Ich habe die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Köhler nicht verstanden, der gemeint hat, er habe auf dem Gebiete der Armenkinderspflege eigentümliche Erfahrungen mit der Mitwirkung der Frau gemacht. Ich habe auf dem Gebiet der Armenpflege mit Frauen die allerbesten Erfahrungen gemacht, nicht nur mit denen, die die Pflege ehrenamtlich ausüben, sondern auch mit denen, die Kinder gegen Entgeld in Pflege nehmen. Sie haben meist mit hingebender Liebe sich der Pflege gewidmet. Die allerbesten Erfahrungen habe ich gemacht bei den Frauen, die der Herr Abgeordnete Rohde hervorgehoben hat, bei unseren Arbeiterfrauen, die meist unter den allerungünstigsten Verhältnissen leben, bei denen der Mann, wenn er auch arbeitet, oft nur einen geringen Teil seines Verdienstes abgibt und das Übrige der Frau überläßt. Bei denen habe ich oft die Erfahrung gemacht, daß sie nicht nur ihren Haushalt geordnet aufrecht erhalten und die Kinder möglichst gut zu erziehen suchen, sondern, wenn es nicht reicht, auch noch die notwendigen Mittel selbst beibringen. Diese Frauen kämpfen einen heroischen Kampf, oft mit dem größten Erfolg, obgleich eigentlich alle Voraussetzungen fehlen. Wir haben allen Anlaß, den Hut abzuziehen vor solchen Frauen, besonders vor den Arbeiterfrauen, die ihren Männern das beste Vorbild geben.

Eine andere Frage ist es, ob wir allen diesen Frauen das Stimmrecht geben sollen. Ich stehe der Frage nicht unsympathisch gegenüber; aber festlegen möchte ich mich nicht, besonders nicht hinsichtlich des Unterschieds zwischen wirtschaftlich selbständigen und nicht selbständigen Frauen. Ich bitte daher, meinen Antrag anzunehmen, daß die Frage dem Oberkirchenrat zur eingehenden Prüfung übergeben wird.

Abgeordneter Meyer: Hochgeehrte Herren! Aus dem Antrag auf Verleihung des Frauenstimmrechts flingt die stille Anklage, als ob die Frauen gegenüber den Männern bisher rechtlos geblieben wären. Ich möchte die Debatte auf einen höheren prinzipiellen Standpunkt stellen, um Ihnen zu zeigen, daß das durchaus nicht der Fall ist. Gott der Herr hat die Frau zum Werkzeug und zur Werkstatt seiner schöpferischen Gedanken gemacht. Die Frau ist die Trägerin der kommenden Geschlechter. Welchen Einfluß übt die Frau aus auf

die Ausgestaltung der Kinder in physischer und psychischer Beziehung! Besonders wenn sie zu den Frauen gehört, deren Schmuck nicht ein äußerlicher ist, sondern der verborgene Mensch des Herzens unverzerrt, sanftem und stillen Geist. Das ist loblich vor Gott. Welchen Einfluß üben die Frauen aus auf die Erziehung ihrer Kinder, wenn sie dieselben im gesunden Geist des Evangeliums leiten! Rechte Frauen sind ein Segen für kommende Geschlechter und wirken weit hinaus. Und wo ein gesegneter Einfluß ist, da ist damit das Recht gegeben. Frauen, sie sind Königinnen, sie sind Lehrerinnen und Priesterinnen des Hauses, besonders wenn sie auch das eigentliche Priesterrecht verstehen, betend die Hände aufzuhaben. Hier ist für uns Frauen und Männer, ein gleiches und allgemeines Stimmrecht gegeben durch das Gebet, um Einfluß zu üben auf den Gang der Dinge, weil wir betend mit in Gottes Regierung hineinwirken. Betrachten wir das. Viele großer Männer, so werden wir immer finden, sie verdanken vormiegend der Mutter das, was sie geworden sind. Napoleon I. ging einst mit einer Dame auf der Straße von Paris. Es war die Rede davon, was Frankreich not tue. Die Dame sagte: Mütter sind Frankreich nötig! Mütter sind auch uns notwendig, Mütter, einen frommen Sinn haben. Wir kennen die Frauen, die dem Herrn Jesus nachfolgten, die ihm Handreichungen und treu zu ihm standen, während die Männer geslossen waren. Wir wissen, was wir unseren lieben gesuchten Frauen verdanken. Sie sind die treuesten Kirchenbesucher und ermutigen uns und geben uns Freude zur Verkündigung des Wortes.

Rechte können nur verbunden sein mit Erfüllung gewisser Pflichten. Es können im Reichstag Frauen nie mitstimmen, wo es sich um Krieg und Frieden handelt, weil sie nicht mit in den Krieg ziehen, nicht selbst, den eigenen Leib bewaffnet dem Feind entgegenstellen. Sie können nicht mitbeschließen in Vermögen zu fragen, denn wenn sie auch Vermögen mit in die Ehe bringen, ist es doch der Mann, der das Vermögen verwaltet. Rechte gibt es nur, wo Pflichten erfüllt werden, und wir haben darum darauf zu dringen, dass die Pflichten erfüllt werden, daß die kirchlichen Qualifikationsbestimmungen bei den einzelnen vorhanden seien. Wir können unfürchtlich gesuchten Frauen, die gar kein Interesse für die Kirche haben, die sich auch in gar keine Weise an den Arbeiten der Kirche beteiligen, kein Stimmrecht verleihen.

Aber ich glaube, der heutige Antrag sollte uns darauf bringen, die Arbeit der Frauen in der Kirche noch mehr zu organisieren durch Gründung von kirchlichen Müttervereinen oder Frauenvereinen und hier Arbeit intensiver zu betreiben durch die Frauen. Es lässt sich da noch vieles machen, wenn ich denke an Gebiet der kirchlichen Armen- und Krankenpflege, an das Gebiet der Pflege kirchlicher Sitte, der Erziehung unserer Jugend. Da da könnten die Frauen mit uns noch Bedeutendes leisten.

Auch ich bin dagegen, daß wir das Stimmrecht jetzt schon den Frauen erteilen, die Sache ist ungeläufig und unreif. Auch wäre es eine Verletzung für die verheirateten Frauen, wenn wir auf den Antrag des Ausschusses eingingen, daß nur die wirtschaftlich selbständigen Frauen das Stimmrecht bekommen könnten. Ich schließe mich besonders den Ausführungen des Herrn Bürgermeisters von Hollander an und würde daher den dahingehenden Antrag unterstützen.

Abgeordneter Wittmann (zur Geschäftsordnung): Ich möchte den Antrag auf Schluß der Debatte unterstützen.

Abgeordneter Lemme (zur Geschäftsordnung): Ich ziehe meinen Antrag zugunsten des Antrages von Hollander zurück.

Abgeordneter Dr. Köhler (zur persönlichen Bemerkung): Der Herr Abgeordnete von Hollander hat falsch verstanden. Ich habe gesagt, die Erfahrungen, die ich gemacht habe als Vorsitzender des Sonderausschusses für Armenkinderpflege des Kreises Waldshut, aber nicht im Kreis Waldshut, sondern da wo Kinder untergebracht haben, insbesondere von der internationalen Stadt Zürich, von der jedes Jahr eine Masse Kinder nach dem Kreis Waldshut geschickt werden, diese meine Erfahrungen sind derart, daß ich davon sage.

Präident: Es ist der Antrag auf Schluß der Debatte eingekommen. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, nehme ich an, daß Sie dem Antrag zustimmen. Ich erteile das Schlußwort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Hasenclever: Meine Herren! Ich glaube doch konstatieren zu können, daß die Anschauungen im Bezug auf diese Frage nicht allzu weit auseinandergehen. Wir sind alle der Meinung, daß die Frauen in erster Linie berufen sind, auf dem Gebiete christlicher Liebestätigkeit mitzuarbeiten. Darüber besteht kein Zweifel. Wir sind ferner alle der Meinung, daß die Sache jetzt noch nicht so geklärt ist, daß man greifbare konkrete Anträge stellen kann, sondern daß wir die Sache auf irgendeine Weise dilatorisch behandeln müssen.

Man hat sich jetzt bei den letzten Rednern hauptsächlich gestoßen an der Bestimmung „wirtschaftlich selbständige Frauen“. Ja, meine Herren, wir sind darauf gekommen, weil wir doch irgend etwas andeuten wollten über den Umfang der Verleihung des Frauenstimmrechts. Ich habe Ihnen ja in meinem Referat gesagt, was für eine Unmasse von Fragen da aufgeworfen worden sind: wie weit das gehen soll, wie es mit Frauen in gemischter Ehe sich verhält, mit Ehefrauen überhaupt, ob sie auch neben ihren Männern Stimmrecht haben sollen usw. Also es ist eine ganze Masse Fragen da aufgeworfen worden, die ich gar nicht des näheren erörtert habe. Sie sind jetzt hier im Laufe der Debatte hereingezogen worden.

Darüber, wie die Sache gehandhabt werden soll, können wir jetzt gar nicht reden, weil gar kein Mensch eine Verleihung des Frauenstimmrechts in einem konkreten Antrag beantragen will. Das sind curae posteriores. Für uns handelt es sich jetzt nur darum, und das ist wenigstens meine Ansicht, die Sache nicht a limine abzuweisen; denn es wäre nach meiner Ansicht nicht nur ein großes Unrecht, sondern wirklich eine Blamage für eine Körperschaft wie eine deutsche Landessynode, wenn sie heute sagen wollte: „Ach, Frauenstimmrecht! Laßt uns in Ruh mit den Geschichten! das weisen wir von vornherein ab.“ Wir können nicht den Kopf in den Sand stecken und so Vogelstrauß-Politik treiben, wie ich vorhin schon erwähnt habe. Das wäre im höchsten Grade unrecht und verkehrt. Die Kirche muß auch ein Auge haben für die Bewegungen, die in der Gegenwart vor sich gehen, und die Frauenbewegung ist eine ganz kolossale.

Nun, ich will mich aber kurz fassen, da ja Schluß der Debatte beantragt ist. Es hat ja auch keinen Zweck mehr, über einzelne Punkte zu reden, auf die ich noch kommen wollte.

Ich habe mit dem Herrn Vorsitzenden unserer Kommission gesprochen, und da besonders dieser Ausdruck in dem Antrage „an wirtschaftlich selbständige Frauen“ Anstoß erregt hat als etwas schon zu Spezielles, so haben wir beschlossen, hier diesen Ausdruck in dem Antrag der Verfassungskommission zu streichen. Wir würden also vorschlagen — und so stimmen wir, glaube ich, mit den Anträgen, die sonst gekommen sind, überein, besonders mit dem von Herrn Abgeordneten von Hollander, er will ja auch die Sache nicht a limine abweisen, sondern dem Oberkirchenrat zur weiteren Erwägung übergeben —, daß wir diese Worte streichen und den Antrag so fassen: „Die Synode hält die Verleihung des Frauenstimmrechts für erwägenswert . . .“ — für erwägenswert halten wir sie, glaube ich, alle — „. . . und übergibt die eingegangene Petition dem Oberkirchenrat als Material für eine zukünftige weitere Verhandlung der Sache.“

Ich glaube, damit können wir alle ganz einverstanden sein. (Zustimmung.)

Präident: Ich glaube, meine Herren, es ist in dieser sehr wichtigen Frage erwünscht, wenn eine einheitliche Entschließung der Synode ergeht, und die zwei Anträge, die jetzt vorliegen, kommen einander so nahe, daß ich zur Erwägung geben möchte, ob sie sich nicht vereinigen ließen.

Der eine Antrag, der von der Kommission gestellt worden ist, lautet:

„Die Synode hält die Verleihung des kirchlichen Stimmrechts an Frauen für erwägenswert und übergibt die Eingabe dem evangelischen Oberkirchenrat als Material für eine zukünftige Erledigung dieser Angelegenheit.“

Der andere Antrag von Hollander, der zunächst noch unterstützt werden muß (geschieht) — er ist unterstützt — lautet:

„Die Synode wolle beschließen, die Petition des Vereins für Frauenstimmrecht, betreffend die Verleihung des kirchlichen Stimmrechts, dem evangelischen Oberkirchenrat zur eingehenden Erwägung zu übergeben.“

Es ist also fast gleich (Zustimmung).

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Ich glaube, meine Herren, wenn wir über den Kommissionsantrag abstimmen wollen, so müssen wir so über ihn abstimmen, wie er aus der Kommission hervorgegangen ist. (S richtig.) Wollen aber die maßgebenden Mitglieder der Kommission, der Herr Berichterstatter und auch Herr Vorsitzende, diese Formulierung nicht mehr festhalten, so müßte der Antrag an die Kommission zurückgewiesen werden. Einen weiteren Weg gibt es wohl nicht.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Hasenclever: Ich ziehe also meinerseits den Abänderungsantrag zurück.

Präsident: Dann wird also zunächst der Antrag der Kommission zur Abstimmung gebracht. Der Antrag der Kommission geht dahin (ich will ihn noch einmal verlesen):

„Die Synode hält die Verleihung des kirchlichen Stimmrechts an wirtschaftlich selbständige Frauen für durchaus erwägenswert und übergibt die Eingabe dem evangelischen Oberkirchenrat als Material für eine zukünftige Erledigung dieser Angelegenheit.“

Abgeordneter Dr. Groos: Ich möchte beantragen, daß wir eine kurze Pause machen und daß der Ausschuß, der einen Beschuß als Ausschuß gefaßt hatte, eben nochmals — es wird das ja ganz kurz geschehen können — einen Beschuß zu fassen hat über die Änderungen, die sich aus dem Laufe der Handlungen ergeben haben.

Präsident: Ich kann dem Antrage des Herrn Abgeordneten Groos nicht entsprechen. Es liegt jetzt nur der Antrag der Kommission vor in der Form, wie er aus der Kommission hervorgegangen ist. Vorhin von dem Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Änderung dieses Antrags ist zurückgezogen. Wenn Herr Abgeordneter Groos einen besonderen Antrag hätte einbringen wollen, so hätte es vor dem Schluß der Verhandlung geschehen müssen.

Abgeordneter Dr. Groos: Dann würde ich mir erlauben, den Antrag, — wenn er unterstützt wird — der vorhin von unserm Herrn Berichterstatter gestellt war und zurückgezogen worden ist, meinerseits aufzunehmen.

Präsident: Dann würde ich bitten, diesen Antrag zu formulieren.

Wird der Antrag des Herrn Abgeordneten Groos unterstützt? (Rufe: Ja!) Dann bitte ich, ihn zu übergeben.

Abgeordneter Dr. Groos: Es würden nur die Worte „an wirtschaftlich selbständige“ wegfallen, so oder es heißen würde: „Verleihung des kirchlichen Stimmrechts an Frauen“.

Präsident: Gut, ich werde also nun die drei Anträge, die jetzt vorliegen, zur Abstimmung bringen. Den ersten Antrag, wie er aus der Kommission hervorgegangen ist, habe ich bereits verlesen. Ich erschleiere diejenigen Herren, die für den Kommissionsantrag sind, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das und während die Minderheit.

Ich bringe nunmehr den Antrag des Herrn Abgeordneten Groos zur Abstimmung, welcher lautet:

„Die Synode hält die Verleihung des kirchlichen Stimmrechts an Frauen für erwägenswert und übergibt die Eingabe dem evangelischen Oberkirchenrat als Material für eine zukünftige Erledigung dieser Angelegenheit.“

Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit. Damit ist der dritte Antrag des Herrn Abgeordneten von Hollander erledigt.

Präzident: Nun, meine Herren! Obwohl die Stunde schon weit vorgerückt ist, glaube ich, wollen wir doch noch an den fünften Gegenstand der Tagesordnung gehen, den Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend die Änderung des § 12 der kirchlichen Wahlordnung. Es ist eine sehr einfache Sache, und sie wird wohl rasch erledigt sein.

Berichterstatter Freiherr von La Roche: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Nach den sehr interessanten Verhandlungen, die heute an uns vorübergezogen sind, ist es ein äußerst trockenes Thema, dem ich bitten muß Ihre Aufmerksamkeit jetzt zuzuwenden. Es wird den Vorzug haben, daß es rasch erledigt sein wird.

In dem Verfassungsausschuß wurde § 12 der derzeitigen Wahlordnung durchgesprochen und einstimmig beschlossen, eine Änderung dieses Paragraphen vorzuschlagen. Die Wahlordnung lautet im Absatz 1 des § 12: „Die als ungültig beanstandeten Stimmzettel werden bei Berechnung der Mehrheit mitgezählt; Stimmzettel, welche keinen Wahlvorschlag enthalten, bleiben außer Betracht.“ Absatz 2 lautet: „Im Fall mehr Namen als erforderlich sind, auf dem Stimmzettel stehen, werden die letzten als nicht geschrieben betrachtet.“ Es handelt sich, wie ich gleich bemerken möchte, nur um den Absatz 1 des Paragraphen. Bis 1899 war in dem unserem jetzigen § 12 entsprechenden § 11 der Wahlordnung gesagt: „Soweit eine Abstimmung zweifelhaft oder mangelhaft ist, wird sie als ungeseztlich übergegangen.“ Es befand sich dies in Übereinstimmung mit der Gemeinde-Wahlordnung von 1890, in der es heißt: „Ungeseztliche Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet.“ Zweifelhaft war, welche Bedeutung leeren Stimmzetteln beizulegen sei. Die Generalsynode von 1894 hat entschieden, diese Stimmzettel seien mitzuzählen.

Nachdem in der Gemeindeordnung von 1896 bestimmt war, daß Stimmzettel, die keinen Vorschlag enthalten, außer Betracht kommen, wurde in der Generalsynode von 1899 ohne Erörterung, welche Ansicht die richtige sei, um eine Übereinstimmung mit den weltlichen Wahlen hervorzurufen, dem § 12 die eben verlesene Fassung gegeben. Inzwischen ist die staatliche Gesetzgebung wieder eingeschwenkt. Unser neues Landtagswahlgesetz vom 9. August 1904 bestimmt in § 56 im Anschluß an § 19 des Reichstagswahlreglements, daß Stimmzettel, die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten, oder aus welchen die Person des vorgeschlagenen nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, oder welche auf eine nicht wählbare Person lauten, ungültig seien, und spricht im Anschluß daran in § 57 Absatz 3 in Übereinstimmung mit § 20 des Reichstagswahlreglements aus, daß diese ungültigen Stimmen bei Berechnung des Wahlresultats nicht in Anrechnung kommen.

Nun ist Ihr Verfassungsausschuß der Ansicht, daß es sich dringend empfiehlt, daß das, was für sonstige Wahlen im Staat und in der Gemeinde rechtens ist, auch für kirchliche Wahlen Geltung haben soll. Deshalb sei in § 12 Absatz 1 der Wahlordnung auszu sprechen, daß die ungültigen Stimmen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung kommen, und insbesondere auch Stimmzettel ungültig sind, wenn sie keinen fallen, ja oder einen nicht lesbaren Namen enthalten.

Ich möchte das an einem Beispiel klar machen: Würden z. B. bei der Wahl zur Generalsynode 20 Stimmzettel abgegeben, von denen 10 auf A, 9 auf B lauten, während ein Stimmzettel wegen Formfehlers ungültig ist, so würde nach der jetzigen Fassung der ungültige mitgezählt. A hätte 10 von 20 Stimmen und wäre nicht gewählt. Wenn aber A 10 Stimmen, B 9 Stimmen von den 20 hat und ein Zettel leer ist, bleibt er nach dem jetzigen Recht außer Betracht und A hat mit 10 Stimmen die Mehrheit. Nach der vorgeschlagenen Änderung würden beide Fälle gleich behandelt, in jedem Fall würde der eine Stimmzettel nicht in Anrechnung kommen, jedesmal hätte A mit 10 Stimmen die Mehrheit und wäre gewählt.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag, „Hohe Generalsynode wolle beschließen: Der Oberkirchenrat wird ersucht, noch der zurzeit tagenden Generalsynode einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach § 12 Absatz 1 der Wahlordnung, Anlage 1 der Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden,

dahin abgeändert werden soll: „Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung. Ungültig sind insbesondere auch solche Stimmzettel, die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten.“

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Es hat sich bis jetzt, hochgeehrte Herren, nur darum gehandelt die Frage selbst zur Erledigung zu bringen. Daß kein Gesetzentwurf vorliegt, hat seinen besonderen Grund. Wir sind in der Lage gegen Ende der Synode noch einen solchen vorzulegen über eine Anzahl von Fragen der Wahlkreiseinteilung, wegen Trennung der Diözese Mannheim-Heidelberg und was sich sonst noch ergibt. In dieser Vorlage wird dann auch die Änderung des § 12 ihre Erledigung finden.

Präsident: Die Besprechung ist eröffnet. Wünscht etwa jemand das Wort? — Wenn nicht, so ich die Besprechung gleich wieder schließen. Der Herr Berichterstatter — verzichtet auf das Wort. Es kommen zur Abstimmung über den Antrag. Er lautet: „Der hohe Oberkirchenrat wird ersucht, noch zurzeit tagenden Generalsynode einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach § 12 der Wahlordnung, Anlage 1 der Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden, dahin abgeändert werden soll: „Die ungültigen Stimmzettel kommen bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung. Ungültig sind insbesondere auch solche Stimmzettel, die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten.“

Diejenigen Herren, die für diesen Antrag sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag einstimmig angenommen. —

Und nun, meine Herren, glaube ich, sollten wir den letzten Punkt der Tagesordnung noch erledigen. Es nur dem äußeren Anschein nach sehr groß. Es handelt sich lediglich darum, einen Bericht über die Rechnungen ergebnisse entgegenzunehmen über die verschiedenen Fonds und Stiftungen, die vorhanden sind. Da nach meiner Kenntnis im Finanzausschuß nirgends Anstände erhoben worden sind, wird sich diese Sache ganz einfach glatt erledigen.

Wenn Sie damit einverstanden sind, rufe ich auf: Ziffer 6a, Stiftschaffnei Lahr.

Berichterstatter Abgeordneter Kaufmann: Als erster Berichterstatter über kirchliche Fonds und im Sinne unseres Finanzausschusses glaube ich, wie es auch in früheren Jahren geschehen ist, da ja sämtliche näheren Angaben in der Vorlage der Regierung, in der Zusammenstellung in Heft VIII, enthalten sind, von jedem gehenden Bericht abssehen zu dürfen. So war es wenigstens vor 5 Jahren.

Die Angaben in der Beilage wurden geprüft und nach den vorgelegten Rechnungen verglichen. In den gesamten Rechnungen der Stiftschaffnei Lahr in der Periode 1903/07 sind geprüft und als richtig befunden. Dementsprechend stellt der Finanzausschuß den Antrag: Hohe Generalsynode wolle die Rechnung der Stiftschaffnei Lahr für die Periode 1903/07 für unbeanstandet erklären.

Präsident: Wird das Wort zu diesem Antrag gewünscht? — Wenn nicht, rufe ich auf: Ziffer 6b, Altbadischer Kirchenfonds.

Berichterstatter Abgeordneter Lepp: Sehr geehrte Herren! Ich habe die mir übergebenen Rechnungen des Altbadischen Kirchenfonds geprüft von 1903 an bis 1907, mit den Angaben verglichen und für sie befunden. Ich stelle den Antrag an die hohe Generalsynode, es möge dem hohen Oberkirchenrat die Entlastung erteilt werden.

Präsident: Wird das Wort gewünscht? — Wenn kein Widerspruch erhoben wird, nehme ich, daß dem Antrag zugestimmt wird.

Ziffer 6c, Allgemeiner Hilfsfonds.

Berichterstatter Abgeordneter Lepp: Ebenso verhält es sich mit dem allgemeinen Hilfsfonds. Ich habe die Rechnung durchgegangen; dieselbe gibt zu Beanstandungen keinen Anlaß. Die näheren Angaben sind hier in Heft VIII enthalten und sie sind alle richtig. Ich stelle den Antrag bei hoher Generalsynode, daß dieser Rechnung Entlastung zu erteilen.

Präfident: Wird das Wort verlangt? — Wird dem Antrag widergesprochen? — Wenn nicht, stelle ich fest, daß er angenommen ist.

Ziffer 6 d, Pfarrhilfsfonds.

Berichterstatter Abgeordneter Haag: Ich stelle gleichfalls den Antrag, Entlastung zu erteilen.

Präfident: Wird das Wort verlangt? — Wenn kein Widerspruch erhoben wird, stelle ich fest, daß dem Antrag entsprochen wird.

Ziffer 6 e, Kirchlicher Baukollektensfonds und allgemeine Kollektien.

Berichterstatter Abgeordneter Haag: Hier stelle ich ebenfalls den Antrag, Entlastung zu erteilen.

Präfident: Wird das Wort gewünscht? — Wenn kein Widerspruch erhoben wird, unterstelle ich, daß der Antrag angenommen ist.

Nun kommen wir zu den 4 Stiftungen, die unter Ziffer 6 f erwähnt sind.

Berichterstatter Abgeordneter Welker: Es handelt sich hier um die Büllig-Hill'sche Stiftung, um den Sekretär Maler'schen Stipendienfonds, um die Luisenstiftung und die Melanchthon- und Rothe-Stiftung. Die Rechnung dieser sämtlichen Fonds ist vollständig in Ordnung befunden worden. Besonders ist auch die in den Statuten vorgesehene Admassierung erfolgt, bei drei dieser Fonds in stärkerem Maße als vorgeschrieben, sodaß ich den Antrag stellen darf, hohe Synode wolle die Verwaltung und die Rechnungsführung dieser vier Fonds für unbeanstandet erklären.

Präfident: Wenn kein Widerspruch erhoben wird, stelle ich fest, daß der Antrag angenommen ist.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Ich habe Ihnen nun zur Kenntnis zu bringen, daß eine Eingabe eingekommen ist, die Erhöhung der Bezüge der Abgeordneten zur Generalsynode betreffend, unterzeichnet von einer Anzahl Abgeordneter. Wir werden sie dem Kirchenregiment in Abschrift mitteilen und sie dem Finanzausschuß zu überweisen haben.

Ferner habe ich der Synode mitzuteilen, daß mir ein Schreiben zugegangen ist vom Herrn Direktor der Museumsgeellschaft hier, worin wir eingeladen werden, während der Dauer der Generalsynode ihre Gesellschaftsräume zu benutzen; sie werden uns zur Verfügung gestellt. Wir werden hiefür wie für die (am Eingang der Tagesordnung erwähnte) Überlassung von Eintrittskarten in den Stadtgarten durch den Stadtrat diesem sowie auch der Museumsgeellschaft unseren herzlichsten Dank aussprechen.

Und nun, meine Herren, habe ich die Vollsynode auf 10 Minuten zu unterbrechen. Wir haben eine Sitzung der Steuersynode abzuhalten, um Vorlagen seitens des Oberkirchenrats entgegenzunehmen. Sobald diese Steuersynode beendet ist — sie hat nur die Vorlagen entgegenzunehmen — werden wir die Vollsynode sofort wieder aufnehmen und dann schließen. Es wird also nur wenige Minuten Ihre Anwesenheit noch in Anspruch genommen.

Ich unterbreche die Vollsynode und ersuche die Mitglieder der Steuersynode, hier zu bleiben.

Zweite Sitzung der Steuersynode.

Präfident: Die Steuersynode ist eröffnet. Ich erteile das Wort dem Herrn Präfidenten des Oberkirchenrats.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Hochgeehrte Herren! Aus der Ihnen als Mitgliedern der Generalsynode am verflossenen Samstag überreichten Vorlage VII des Oberkirchenrats haben Sie ersehen, daß infolge der Steigerung der Ausgaben für die 5 Jahre 1910/14 ein Erfordernis von 1134169 M. besteht, für welches die verfügbaren Kirchennittel nicht aufkommen können. Erlauben Sie zwischenhinein die Bemerkung, daß der Mehraufwand verglichen mit dem Stand vom Jahre 1904 510443 M. beträgt; das Erfordernis betrug damals 623726 M. Das ist auch wieder ein Fingerzeig, bezüglich neuer Anforderungen etwas

vorsichtig zu sein. — Es muß demnach die Besteuerung nach dem Gesetz vom 18. Juni 1892 bis 20. November 1906 und 15. August 1908 in Anspruch genommen werden, und es ist Ihre Aufgabe zu schließen, in welcher Weise dies geschehen soll.

Nun enthält aber das Gesetz von 1892 in seinem Artikel 22 noch folgende Bestimmung: „Für jede Übernahme eines Aufwandes oder einer Verpflichtung auf eine Kirche bezw. Korporation, welche deren Belastung in Steuern auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagsperioden zur Folge hat, z. B. für Anlehen mit längeren Tilgungsfrist, für Einführung neuer ständiger Gehalte, für Vermehrung der Stellenzahl oder Erhöhung der Gehaltstarifsätze, für auf mehrere Perioden zu verteilende Auswendungen, hat eine besondere Beschlusssfassung im Sinne des Artikels 5 stattzufinden, auf deren Vorbereitung Artikel 20 und auf deren weitere Behandlung Artikel 21 sinngemäße Anwendung findet.“ Diese angeführten Artikel 5, 20 und 21 betreffen die Bildung und Zuständigkeit der Steuersynode, die vorherige Auslegung des Kirchensteuervoranschlags und die erforderliche Genehmigung der obersten Staatsbehörde zu dem die Steuer feststellenden Beschuß.

Dementsprechend habe ich Ihnen nicht nur die erwähnte Vorlage VII, welche den ungedeckten Aufwand nennt, zu übergeben, sondern auch die weiteren Vorlagen, welche sich auf die im Artikel 22 des Gesetzes von 1892 aufgezählten Gegenstände beziehen und Auskunft über die Ursachen des erhöhten Aufwands erteilen. Es sind dies die Vorlagen IX, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend; sodann X, die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffend, und endlich XI, die Beamten der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend.

Die vier Gesetz-Entwürfe, die wir Ihnen zur Gutheizung empfehlen, sind in den Vorlagen niedergelagert.

Und so überreiche ich sie Ihnen als Mitgliedern der Steuersynode denn hiemit zur Behandlung die Beschlusssfassung.

Präsident: Sehr geehrte Herren! Die hiemit der Steuersynode übergebenen Vorlagen VII, IX. und XI, die die Vollsynode bereits hat und die dort dem Finanzausschuß überwiesen sind, werden wir ebenfalls dem Ausschuß der Steuersynode zur weiteren Behandlung zu überweisen haben. Sind Sie damit verstanden? — Also diese Vorlagen, die im Besitz der einzelnen Mitglieder sich bereits befinden, werden der Ausschuß der Steuersynode zur weiteren Behandlung überwiesen. Der Ausschuß der Steuersynode wird dann schlüssig machen, nachdem der Ausschuß der Vollsynode hiezu Stellung genommen hat.

Und nun, meine Herren, können wir die Sitzung der Steuersynode schließen und wieder in die Sitzung der Vollsynode eintreten.

Die Vollsynode

wird nach geschäftlichen Mitteilungen des Präsidenten und der Kommissionsvorsitzenden um 1 Uhr 20 Minuten mit Gebet geschlossen.